

WICHTIGE NEUZEITLICHE GESICHTSPUNKTE BEI DER ENTWURFSBEARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN UND STÄDTISCHEN STRASSEN.

Von Prof. Knipping, Darmstadt.

I. Rückblick auf die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten.

Die stärkste Entwicklung, den größten Aufschwung haben die deutschen Städte in der Zeit nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 genommen. Es ist das die Zeit, in welcher die Volksvermehrung zunächst von Jahr zu Jahr größer wurde, nicht infolge einer Erhöhung der Geburtenziffer, welche im Gegenteil mehr und mehr herabging, sondern infolge eines starken Rückganges der Sterblichkeit, welcher eine Folge der Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und der Verbesserung aller hygienischen Einrichtungen war. Zwar hatte zu Anfang dieses Jahrhunderts der Geburtenüberschuß, d. h. die Differenz zwischen Geburtenzahl und Sterbeziffer, eine rückläufige Bewegung angetreten, immerhin belief sich in den Jahren vor Ausbruch des Weltkrieges der alljährliche Bevölkerungszuwachs des Deutschen Reiches auf etwa 800 000 bis 900 000 Menschen und war damit größer als in irgend einem anderen Lande Europas mit einer einzigen Ausnahme, nämlich von Rußland.

Doch nicht allein diese natürliche Volksvermehrung brachte den deutschen Städten den Zuwachs an Einwohnern. Ihre Entwicklung wurde vielmehr darüber hinaus stark beeinflußt durch die Binnenwanderung, welche nahezu den gesamten Zuwachs der Landbevölkerung in die Städte und in die Industriebezirke führte. In den Jahrzehnten nach dem deutsch-französischen Kriege setzte sich die bis dahin nur schüchtern begonnene Industrialisierung des Deutschen Reiches rasch fort und führte an ihren Brennpunkten zur Anhäufung der Industrie und damit zur Zusammenballung großer Menschenmassen. Diese Brennpunkte sind die Großstädte und einige mit besonderen Naturschätzen ausgestattete Gegenden, in denen auf der Grundlage dieser Naturschätze der Aufbau der einschlägigen Industrie ein natürlicher Vorgang war.

Die dadurch bedingte starke Verschiebung zwischen Stadt- und Landbevölkerung kennzeichnen einige statistische Zahlen schlagwortartig. Entfielen vor hundert Jahren, also etwa zur Zeit der Befreiungskriege von der gesamten Bevölkerung des Deutschen Reiches in den Grenzen der Vorkriegszeit mit 25 Millionen 18 Millionen auf die Landwirtschaft und nur etwa 7 Millionen auf die städtische Bewohnerschaft, so hatte sich das Bild hundert Jahre später grundlegend geändert. Von den 68 Millionen kurz vor dem Weltkrieg gehörten nur rund 26 Millionen, d. h. nur ein Mehr von 8 Millionen zur Landwirtschaft, dagegen 42 Millionen, d. h. ein Mehr von 35 Millionen, zur städtischen Bevölkerung.

Während daher innerhalb von hundert Jahren auf dem Lande nur etwa 8 Millionen Menschen angesiedelt werden mußten, nur für 8 Millionen Menschen neue Wohnstätten notwendig wurden, ergab sich in den Städten ein Bedürfnis nach neuen Wohn- und Arbeitsstätten für etwa 35 Millionen Menschen. Für diese 35 Millionen Menschen mußten nun aber nicht nur neue Wohn- und Arbeitsstätten errichtet werden, sondern weiter eine große Reihe von Baulichkeiten, die mittelbar eine Folge der Volksvermehrung sind, so Schulen, Kirchen, Krankenhäuser, Verkehrsanlagen aller Art, Gerichts- und Verwaltungsgebäude, Theater, Erholungs- und Vergnügungsstätten usw.

Der rasend schnellen Entwicklung, insbesondere in den letzten drei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, stand nun keineswegs eine entsprechende Voraussicht der Verwaltung und der

Gesetzgebung gegenüber. Kaum schüchterne Versuche sind zu sehen, diese Entwicklung in die richtigen Bahnen zu lenken, die Herstellung von Wohnstätten nach der Richtung einwandfreier Gestaltung ernstlich zu beeinflussen. Zunächst wurde vielmehr alles der privaten Initiative und damit dem privaten, d. h. für den Privaten durchaus berechtigten Gewinnstreben überlassen. So fand das Großkapital in Form unpersönlicher Gesellschaften Gefallen an spekulativer Betätigung auf diesem Gebiet. Fast die ganze Entwicklung Groß-Berlins und anderer Großstädte beruht auf der Tätigkeit großer Bodengesellschaften, welche das Land von den Urbesitzern oder auch bereits aus der dritten oder vierten Hand nach diesen aufkauften, Bebauungspläne — selbstverständlich unter stärkster Ausschachtung des Bodens — aufstellten, und dann auch noch für den Käufer und Bauherrn bei der Durchführung der gleichfalls spekulativen Bautätigkeit hilfreiche Hand leisteten. Im Westen und Süden des Reiches ist es etwas glimpflicher abgelaufen, insofern hier ein nicht gleich günstiges Feld spekulativer Tätigkeit vorhanden war, weil in den Lebensgewohnheiten und Anschauungen der Bevölkerung die Grundlage für die rücksichtslose Durchführung des Mietskasernensystems, die Voraussetzung der spekulativen Ausschachtung des Grund und Bodens, fehlte. Aber auch hier ist — wenige Ausnahmen bestätigen die Regel — diese Entwicklungsepoche kaum als eine glückliche zu bezeichnen. Auch hier hat die geschickte ordnende Hand des Städtebauers fast immer gefehlt. Man begnügte sich jeweils mit der Aufschließung des nächsten freien Geländes, ohne sich viel Sorge wegen der späteren weiteren Entwicklung zu machen. Ja man ließ es darüber hinaus in vielen Fällen zu, daß schöne von alters her überkommene Straßen, Plätze, ja ganze Stadtteile, nach der ungünstigen Seite verändert, wie man es nannte, modernisiert wurden.

Sofern man aber daran dachte, Bebauungspläne zu entwerfen, sofern man allmählich zu der Erkenntnis gelangte, den raschen Aufschwung und die rasche Ausbreitung zu beeinflussen und nach festen Plänen zu regeln, geben die Bebauungspläne jener Zeit berechtigten Anlaß zur Kritik. Soweit nicht die Geländegestaltung oder sonstige Hindernisse unweigerlich ihren Zwang ausübten, zeigen diese Bebauungspläne die rücksichtslose Durchführung des Rechtecksystems, vielleicht hin und wieder durchbrochen durch eine Diagonalverbindung im Interesse des Verkehrs. Es handelte sich dann also um nichts anderes wie die Fortsetzung der Städtegründung und des Städtebaus der Römer nach dem Lagerschema und der Deutschen bei ihrer Besiedelung des Ostens (Abb. 1 Breslau). Dabei ließ man aber gänzlich außer acht, daß es sich bei der Beschaffung von Wohnstätten für den Bevölkerungszuwachs um ganz etwas anderes handelte, als bei jenen Städtegründungen. Die Römer und später die Deutschen gründeten ihre Städte als Zentralpunkte größerer Landgebiete, in denen die Märkte abgehalten wurden und in denen die Landbevölkerung ihren kulturellen und Handelsmittelpunkt suchen und finden sollte. Infolgedessen waren in den Städten viele Straßenfronten erforderlich, in denen die Händler, Kaufleute und Handwerker ihrem Berufe nachgehen und ihre Waren auslegen konnten. Genau wie heute noch die Geschäftstadt vieler Fronten für Schaufenster bedarf, daher hier der rechteckige Baublock mit kurzer Länge, also nahezu quadratischer Form, durchaus richtig und angebracht ist, entspricht diese

Art der Bebauung vollkommen dem Bedürfnis bei der Gründung dieser alten Städte, besonders wenn man noch den Festungscharakter hinzunimmt, der zu engen Straßen und hoher Bebauung zwang.

Ganz anders liegen die Bedürfnisse für neue Wohnsied-

lungen. Die einzige deutsche Ausnahme, die einzige deutsche Stadt, in der das Einfamilienhaus stets die übliche Bauform geblieben ist, ist Bremen mit einer Behausungsziffer von etwa 8.

Die Durchführung des Prinzips des Einfamilienhauses bei den angelsächsischen Völkern ist jedoch keineswegs eine ansprechende. Darüber dürfen nicht einige vielfach veröffentlichte und gepriesene Gartenstädte Englands, wie Letchworth und Bournville, hinwegtäuschen. Sie bilden noch mehr eine Ausnahme, wie dies bei den Kruppschen Altenheimen auch der Fall ist, welche zwar etwas geräumiger und nach den Verhältnissen zur Zeit der Errichtung etwas aufwendiger ausgeführt sind, aber doch im ganzen keineswegs aus dem Rahmen von Arbeitersiedlungen mit Vor- und Hausgärten und durchweg zwei Stockwerken in Ein- und Zweifamilienhäusern herausfallen.

An derartigen Werkwohnungen haben allein die Kohlen- und Eisenindustrie an der Ruhr für ihre Angestellten und Arbeiter bisher rund 200 000 mit einer Einwohnerzahl von nicht viel unter einer Million, also etwa 25% der gesamten Bewohnerschaft des Industriebezirks, errichtet. Es ist dies eine Tat, welche weit über ähnliche Leistungen im Ausland hinausgeht und wesentlich dazu beigetragen hat, daß gerade im größten deutschen Industriebezirk das Massenmietshaus des Ostens und Berlins nicht die übliche Hausform geworden ist.

Abgesehen von wenigen Gartenstädten ist das englische Einfamilienhaus in den großen Industriestädten an einer Unzahl parallel



Abb. 1. Breslau.

lungen. Hier handelt es sich lediglich um die Aufschließung des Baugeländes, und zwar mit den geringsten Mitteln, um eine Verteuerung des Geländes und damit der Wohnungen nach Möglichkeit zu verhindern. Die Aufschließung muß dabei so erfolgen, daß die naturgemäße Wohnweise im Kleinhaus, im Ein- bzw. Zweifamilienhaus, möglich ist, und zwar unter Beigabe eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Gartens. Daß dieser Gedanke keine Utopie ist, beweisen nicht nur zahlreiche Siedlungen ursprünglich deutscher Arbeitgeber, später auch deutscher gemeinnütziger Bauorganisationen, dies beweisen vor allem Ausführungen des Auslandes, z. B. Hollands, Englands und auch Nordamerikas, in welchem Lande trotz einiger Riesenstädte mit Hochhäusern noch ungefähr die Hälfte der gesamten Bevölkerung in Einfamilienhäusern untergebracht ist. Eine Behausungsziffer, d. h. die auf ein Haus entfallende Zahl von Bewohnern, von etwa 5 in England besagt doch nichts anderes, als daß die gesamte englische Bevölkerung mit verschwindenden Ausnahmen in Einfamilienhäusern lebt. Wenn demgegenüber die deutschen Städte des Westens eine Behausungsziffer von 16 bis 20 haben, so deutet dies auf 3 bis 6 Wohnungen an einem Treppenhaus, und zwar in Häusern von 3 bis 4 Stockwerken hin, neben denen freilich auch Ein- und Zweifamilienhäuser nicht ganz fehlen. Behausungsziffern von 30 bis 40 in Königsberg, Stettin und Hamburg, oder von etwa 80 in Berlin sind die Folge des Vorherrschens des Massenmietshauses in diesen Städten.



Abb. 2. Siedlung auf Long Island bei New York.

laufender Straßen in tausenden oder auch zehntausenden von Exemplaren gleichen Typs errichtet, meist ohne Garten, nur mit einem kleinen Hof und ohne Unterkellerung. Dies englische System haben die amerikanischen Bauunternehmer

übernommen. Eine Siedlung in Long Island (Abb. 2), die kaum als schön bezeichnet werden kann, und eine Reihenhausgruppe in Philadelphia (Abb. 3) in typisch amerikanischer Bauweise mit den Autocinfahrten für jedes einzelne Haus, aber im übrigen



Abb. 3. Siedlung in Philadelphia.

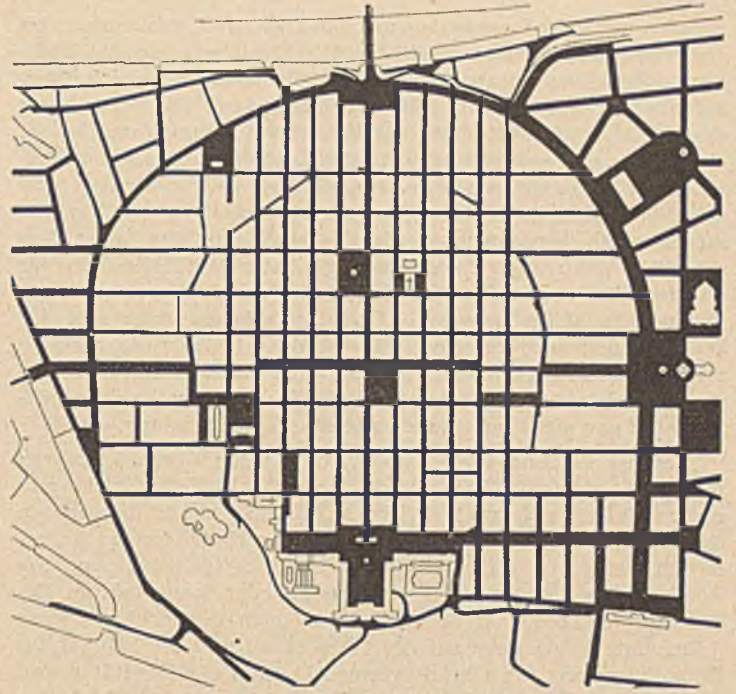


Abb. 5. Bebauungsplan von Mannheim.



Abb. 4. Ausschnitt aus dem Bebauungsplan von Berlin-Charlottenburg.
Aufnahme der Hansa Luftbild G. m. b. H.

ohne Einfriedigung des einzelnen Grundstückes mögen diese Tatsache erhärten.

Bei diesen Siedlungen handelt es sich eigentlich um Streusiedlungen im heutigen Sinne, über welche noch zu sprechen sein wird. Der Bebauungsplan der Städte selbst, also der City mit den angrenzenden Wohngebieten, entspricht durchaus der unentwegten Durchführung des Rechtecksystems, welches wir in Deutschland für so viele Städte im Erweiterungsgebiet — nicht im Geschäftsviertel — beklagen. Wenn man Ausschnitte aus dem Bebauungsplan von Berlin (Abb. 4 Charlottenburg) oder von Mannheim (Abb. 5) mit demjenigen von New York (Abb. 6) vergleicht, so wird sich kaum ein grundsätzlicher Unterschied finden lassen. Es sind eben unendlich viele Rechtecke, teilweise nahezu Quadrate, nur selten unterbrochen durch eine Diagonalverbindung, z. B. in New York durch den bekannten Broadway.

Ein charakteristisches Kennzeichen derartiger Bebauungspläne ist die Unmöglichkeit, einen Unterschied in der Bedeutung und damit der Ausgestaltung der einzelnen

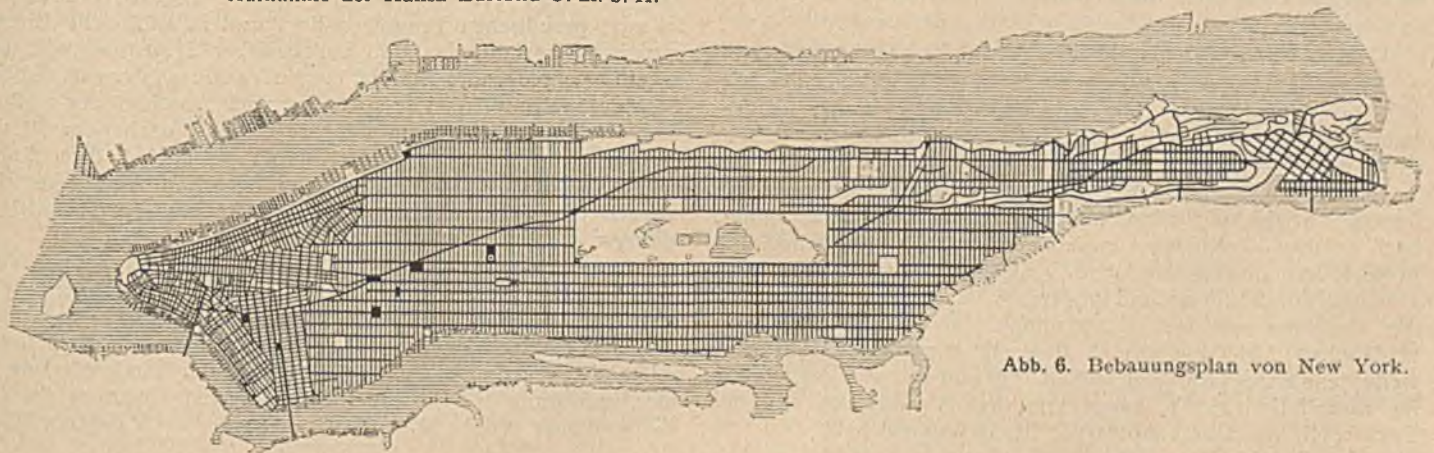


Abb. 6. Bebauungsplan von New York.

Straßen aus ihrer Lage heraus machen zu können, wenn man von den wenigen Diagonalen absieht. Alle Straßen haben eine Richtung oder laufen senkrecht zu dieser. Sie haben also gleiche Verkehrsbedeutung, sind also alle Verkehrsstraßen. Die Verweisung des Verkehrs auf bestimmte Straßen ist vollkommen unmöglich, eine Trennung von Verkehrsstraßen und Wohnstraßen ausgeschlossen. Alle müssen also grundsätzlich gleiche Breiten und gleichen Ausbau haben, da sie in gleicher Weise von dem Verkehr in Anspruch genommen werden. Ortsgesetze aus jener Zeit schreiben denn auch durchaus folgerichtig Mindestbreiten für alle Straßen vor, welche in Berlin und seinen Vororten meist 18 oder 20 Meter betragen. Derartige Abmessungen sind für Wohnstraßen viel zu groß, für wirklich bedeutende Ausfallstraßen aber zu klein. Der Ausbau aller Straßen als Verkehrsstraßen mit guter und schwerer Befestigung ist volkswirtschaftlich eine gar nicht zu verantwortende Verschwendung.

So ist es denn kein Wunder, daß gegen dieses Verfahren und gegen derartige Bebauungspläne sich allmählich mehr und mehr Widerspruch regte. Seinen Ausgang nahm derselbe in erster Linie aus Kreisen der Architektenschaft, welche künstlerisch wenig von dieser Städtebaukunst befriedigt waren. Sie schoben alle Schuld auf den fehlenden oder mangelhaften Bebauungsplan, ohne zu bedenken, daß auch der Hochbau jener Jahrzehnte keineswegs auf der Höhe stand und die Mängel des Bebauungsplans noch stark vermehrte. Als die Übeltäter und Schuldigen aller unerfreulichen Erscheinungen im Städtebau wurden die Ingenieure und die Landmesser hingestellt, welche mit Reisschiene und Dreieck Bebauungspläne entwürfen, ohne auf die Gestaltung des Geländes und die Bedürfnisse der Bewohner gebührende Rücksicht zu nehmen.

II. Wichtige neuzeitliche Gesichtspunkte bei der Entwurfsbearbeitung und Durchführung von Bebauungsplänen.

Aus der vorher skizzierten Entwicklung in den letzten Jahrzehnten läßt sich schon eine Reihe von wichtigen Gesichtspunkten erkennen, welche heute bei der Entwurfsbearbeitung und Durchführung von Bebauungsplänen beachtet werden müssen. Handelt es sich doch darum, aus den ungünstigen Erfahrungen die Lehre zu ziehen, um künftig das zu vermeiden, was wir an den früheren Leistungen verurteilen.

Mehr als je wird von vornherein eine Seite in den Vordergrund geschoben werden müssen, welche in der verflossenen Periode häufig genug wenig oder gar nicht Beachtung gefunden hat. Es ist dies die wirtschaftliche Seite. In jedem Augenblick der Entwurfsbearbeitung, bei der Planung im großen wie im einzelnen, muß der Verfasser sich stets vor Augen halten, daß er etwas plant und entwirft, welches über kurz oder lang in die Wirklichkeit übersetzt werden soll. Er muß stets daran denken, daß er die Durchführung seines Planes unmöglich macht oder ungeheuerlich erschwert, wenn er nicht auf die Niedrighaltung der Kosten achtet, wenn er nicht darauf hält, daß die mit seinem Plan verfolgten Ziele und Absichten mit einem Minimum an Aufwendungen erreicht werden können.

II. A. Entwurfsbearbeitung des Bebauungsplanes.

Was ist ein Bebauungsplan? Man kann vielleicht sagen, ein Bebauungsplan ist die graphische Festlegung der städtebaulichen Absichten einer Stadt. Ein Bebauungsplan enthält gewissermaßen das Programm, welches sich die Stadt, insbesondere das städtische Bauamt, für die nächste und auch die fernere Entwicklung der Stadt denkt. Er ist die Richtschnur, nach welcher — möglichst unsichtbar für die Allgemeinheit und insbesondere alle Interessenten — zielbewußt vorgegangen wird. Er enthält die kleineren und größeren Ziele, auf deren Erreichung die einzelnen städtischen Maßnahmen in den verschiedenen städtischen Abteilungen und Ressorts abgestimmt sind oder wenigstens abgestimmt sein sollten. Ob und wie weit das letztere im Einzelfalle zutrifft, hängt von dem Verständnis und der Tüchtigkeit des Oberhauptes der Stadt wesentlich ab.

Faßt man den Bebauungsplan so auf, dann haben ihm erhebliche Vorarbeiten vorauszugehen, sind erst die Voraussetzungen zu schaffen, aus denen er selbst hervorgehen kann.

Es ist einleuchtend, daß einer künftigen Aufschließung des Geländes auf Grund eines Bebauungsplanes die Aufteilung des Geländes für die verschiedenen Zwecke vorausgehen muß. Man muß zuerst wissen, welche Gebiete eignen sich zur Anlage von Fabriken und industriellen Unternehmungen, wo sind die Flächen für die Erweiterung vorhandener oder die Schaffung neuer Verkehrsanlagen nötig, an welchen Stellen lassen sich am günstigsten und zweckmäßigsten die Wohnviertel der einzelnen Bevölkerungsklassen unterbringen, wo liegen die Vorbedingungen für die Schaffung der Friedhöfe, der Erholungs- und Sportanlagen, der Wasserversorgung, der Abwasserklärung, der Müllablagerung usw. vor, alles Anlagen, welche nicht nur großes, sondern vor allem auch geeignetes Gelände verlangen. Erstes Erfordernis ist daher der Wirtschaftsplan, welcher die gesamte zur Verfügung stehende Fläche den verschiedenen Verwendungszwecken zuweist, während der Bebauungsplan alsdann an der Hand dieser Aufteilung die Aufschließung vorbereitet. Schon aus diesen Klarlegungen läßt sich eine Tatsache mit aller Deutlichkeit entnehmen, nämlich die, daß für Wirtschafts- wie Bebauungspläne die Grenzen nicht zufällige politische Grenzen sondern die Wirtschaftsgrenzen sein können. Derartige Pläne lassen sich nur für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet und ohne Rücksicht auf politische Gemeindegrenzen bearbeiten.

Die Frage, was ist ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, wie weit erstreckt sich dasselbe, ist häufig nicht so leicht zu beantworten. Wir müssen hier Wirtschaftsgebiete höherer, das will heißen umfassenderer Art von engeren Wirtschaftsgebieten unterscheiden. Daß im allgemeinsten und höchsten Sinne das ganze Reich das einheitliche deutsche Wirtschaftsgebiet ist, versteht sich von selbst. Ist es doch durch scharfe und mit Zollschranken geschützte Grenzen von anderen Wirtschaftsgebieten getrennt. Ob die einzelnen europäischen Staaten genügend große Wirtschaftsgebiete darstellen, um auf die Dauer im Wettbewerb mit anderen, viel größeren und mächtigeren Wirtschaftsgebieten außerhalb Europas zu bestehen, ist eine ernste Frage und Sorge, welche heute viele bewegt.

Folgt man der weiteren Gliederung des Reiches nach Ländern, Kreisen und Städten, so wird für jeden, der über diese Fragen nachgedacht hat, ohne weiteres klar sein, daß die Grenzen dieser sich keineswegs mit denjenigen der engeren, wenn auch vielleicht recht ausgedehnten, Wirtschaftsgebiete decken. Das Gegenteil zeigen eine Anzahl allgemein bekannter Beispiele mit großer Deutlichkeit. Hamburg bildet mit den benachbarten preußischen Gebietsteilen von Harburg, Altona und Geestemünde ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, dessen organische Entwicklung schwer darunter leidet, daß die deutschen Länder Hamburg und Preußen so schwer zu einer Verständigung kommen können. Das Wirtschaftsgebiet von Groß-Frankfurt überschreitet unzweifelhaft die benachbarte hessische Grenze und begreift Offenbach und eine Reihe kleinerer Orte ein. Vernünftige Zusammenarbeit hat hier größere Mißstände bisher verhindert. Dagegen zeigt der rheinisch-westfälische Industriebezirk, der in zwei preußischen Provinzen liegt und in zahlreiche Einzelgemeinden zerfällt, das Bild vollständiger Systemlosigkeit und ist ein erschreckendes Beispiel langen Versagens der zuständigen Staatsverwaltung. Viel zu spät, erst nach Abschluß der größten und stärksten Entwicklung, führte dieselbe nach dem letzten Kriege einen Zusammenschluß durch Gesetz in dem Ruhrsiedlungs-Verband herbei und schuf durch große Eingemeindungen die Voraussetzung einer Entwicklung in vernünftigen Bahnen.

Wir bezeichnen die Aufstellung von Aufteilungs- und Wirtschaftsplänen für große, wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete mit Landesplanung, ein Wort, welches den gemeinten Sinn durchaus richtig wiedergibt. Landesplanung und Städteplanung sollen sich gegenseitig ergänzen. Aufgabe der Landesplanung ist die Ausweisung der Flächen für diejenigen Bedürfnisse des Gesamtgebietes, welche über die Grenzen der noch engeren Wirt-

schaftsgebiete hinausgreifen. Im wesentlichen sind es Verkehr und Erholung, deren Anforderungen durch diese umfassendere Landesplanung erfüllt werden müssen. Verkehrswege oder richtiger Verkehrsstreifen aller Art, für Haupteisenbahnen, Nebenbahnen und für Verkehrsstraßen, gehören hierzu ebenso wie durchgehende Grünzüge und zusammenhängende Erholungsflächen und Wälder. Daß auch vielfach die für die Gesunderhaltung wichtigen Anlagen der Wasserversorgung und Entwässerung einbezogen werden müssen, versteht sich von selbst. So ist es denn verständlich und berechtigt, wenn dem erwähnten Zusammenschluß durch gesetzlichen Zwang im rheinisch-westfälischen Industriebezirk in Gestalt des Ruhrsiedlungs-Verbandes in verschiedenen anderen Gegenden freiwillige, festere oder losere Nachahmungen gefolgt sind. Erwähnt seien der Landesplanungs-Verband für den größten Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf, für das Industriegebiet um Merseburg, neuerdings derjenige von Köln u. a. Die Tätigkeit dieser übergemeindlichen Organisationen wird eine segensreiche sein, wenn sie gut geleitet werden und sich auf das Notwendige beschränken. Es kann und darf nur ihre Aufgabe sein, an die Lösung der Fragen und Aufgaben heranzutreten, welche von den einzelnen Gliedern, den einzelnen Städten und Gemeinden, nicht geregelt werden können, welche der Natur der Sache nach die Gemeindegrenze überschreiten müssen. Alles übrige aber muß der Zuständigkeit der einzelnen Städte, der einzelnen Gemeinden verbleiben.

Freilich ist es nötig, daß nun bei dem letzten, untersten und kleinsten Glied, der Stadt oder Gemeinde, die politischen Grenzen mit denjenigen des engsten Wirtschaftsgebietes zusammenfallen, daß die Gemeindehoheit, welche weitgehend auf dem Gebiet der Siedlungspolitik zuständig ist, sich nun auch wirklich in ihrem Wirtschaftsgebiet auswirken kann. Soweit dies nicht der Fall ist, muß trotz Landesplanungsverband durch Eingemeindung nachgeholfen und einer neuzeitlichen und großzügigen Entwicklung die Möglichkeit geöffnet werden, eine Erkenntnis, die heute sich wohl überall durchgerungen hat.

Landesplanung und Landeswirtschaftsplan für das umfassendere Wirtschaftsgebiet, Wirtschaftspläne und Bebauungspläne für das engere Wirtschaftsgebiet ergänzen sich also gegenseitig, sind gegenseitig Voraussetzung und Folge. Der engere Wirtschaftsplan und der Bebauungsplan haben dabei natürlich die entsprechenden Teile der Landesplanung zu übernehmen und im einzelnen weiter zu verfolgen. Genau aber, wie die Landesplanung eine weise Beschränkung einzuhalten hat, gilt dies auch für den örtlichen Wirtschafts- und Bebauungsplan. Hier liegt die Beschränkung genau in der gleichen Richtung, nämlich in der Beschränkung der Aufgabe. Nur der Grund für diese Beschränkung ist ein anderer, es ist nicht die Rücksicht auf den Aufgabenkreis einer anderen Stelle, sondern die Erkenntnis der Unzulänglichkeit einer jeden menschlichen Tätigkeit, der Unmöglichkeit für den Menschen, künftige Verhältnisse, künftige Notwendigkeiten und Anschauungen voraussehen und infolgedessen bei der Planbearbeitung zu berücksichtigen.

Daß man dies früher nicht erkannt hat, daß man früher, und zwar gerade um die Jahrhundertwende, nicht danach gehandelt hat, als nun schließlich die meisten Städte sich zur Aufstellung von Bebauungsplänen, teils durch das eigene Bauamt, teils durch auswärtige Sachverständige, entschlossen, hat zur Folge gehabt, daß alle diese Pläne inzwischen gänzlich oder fast gänzlich wertlos geworden sind. Man hat damals das gesamte Gebiet restlos aufgeteilt, dazu meist noch im unrichtigen Verhältnis von Wohn-, Industrie- und Erholungsflächen usw. Nachdem seither sich die Anschauungen, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung für Wohnzwecke, gründlich gewandelt haben, sind diese Pläne veraltet und nicht mehr verwendbar.

Hieraus läßt sich für den neuzeitlichen Bebauungsplan die Schlußfolgerung ziehen, daß die Durchführung der Aufteilung im einzelnen nur soweit vorgenommen werden soll, wie ein Bedürfnis hierfür im Augenblick oder für die allernächste Zukunft besteht. Aus der Landesplanung, soweit sie in Frage kommt, sind die Verkehrsbänder aller Art, sind die Grünzüge und Grünflächen zu übernehmen. Dieselben sind zu ergänzen durch An-

lagen gleicher Art, jedoch mehr lokalerer Bedeutung. Die Aufteilung des zwischen den Verkehrswegen, Grünzügen und zusammenhängenden Erholungsanlagen belegenen Geländes muß sich nach dem jeweilig auftretenden und genau zu überschenden Bedürfnis richten. Wir können es heute nicht wissen, welche Anschauungen nach 10 oder 20 oder 30 oder gar 50 Jahren über die Wohnweise herrschen, ob man dann den Hochbau oder den Flachbau vorzieht, ob man große oder kleine Gärten wünscht, ob Bedarf nach größerem zusammenhängendem Industriegelände oder nach kleineren, aber mit Bahnanschluß versehenen Industriegrundstücken besteht usw. Wir wissen freilich auch nicht, welche Anforderungen der Verkehr mit seiner außerordentlich raschen und häufig geradezu umstürzenden Entwicklung stellen wird. Aber es steht fest, daß wir für ihn, sei er wie er sei, möglichst gerade Linienführung brauchen, daß wir für seine glatte Durchführung Verkehrsstreifen, Verkehrsbänder offen halten müssen. Ob dann später auf diesen Verkehrsbändern Schienenwege irgendwelcher Art Platz finden oder Automobilstraßen, das mag und wird die Zukunft entscheiden.

Wenn auch nicht in der Einzelaufteilung, so doch im Wirtschaftsplan, d. h. in der allgemeinen Flächenaufteilung sind sodann in erster Linie die Flächen für die Arbeitsstätten, also für die gewerblichen Anlagen größerer oder kleinerer Art auszuweisen. Genau so wie für den Verkehr und seine Richtung, wie für die Grünzüge und zusammenhängenden Wälder oder Erholungsflächen mindestens starke Hinweise von vornherein gegeben sind, wie hier eng an die bisherige Entwicklung, an das bisher Gewordene anzuknüpfen ist, unterliegen die Industrie- und gewerblichen Anlagen, deren Erfüllung nur an bestimmten Stellen eines jeden Gebietes möglich ist.

In erster Linie ist hier auf den Anschluß an die wichtigen Verkehrswege hinzuweisen. Das Industriegelände muß Anschluß an die Bahn und, sofern vorhanden, an den Hafen haben. Dort, wo diese Voraussetzungen gegeben sind, ist möglichst viel Gelände zur Erweiterung und Neubegründung gewerblicher Unternehmungen zur Verfügung zu halten und dies selbst dann, wenn es sich auch um eine vielleicht recht gute Wohnlage handelt. Wenn der Bearbeiter eines Bebauungsplanes mit einer Entwicklung der Gegend oder des Ortes rechnet, in dessen Interesse der Bebauungsplan aufgestellt werden soll, so wird er sich stets vor Augen halten müssen, daß jede neue Wohnsiedlung, jede Vergrößerung der Einwohnerzahl auch eine entsprechende Verstärkung der gewerblichen Tätigkeit, also im allgemeinen eine Vermehrung des für Industriezwecke benötigten Geländes zur Voraussetzung oder auch zur Folge hat. Die Festlegung ausgedehnter Flächen zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses neuer Menschenmassen ist ein Unding, wenn nicht gleichzeitig dafür gesorgt wird, daß diese Menschen auch ihren Lebensunterhalt verdienen können, was unter den Verhältnissen in den deutschen Städten nur durch gewerbliche Tätigkeit möglich erscheint. Daß zahlreiche alte Planungen diese Selbstverständlichkeit nicht oder wenigstens nicht genügend beachtet haben, war ein grober Fehler, der heute nicht mehr wiederholt werden sollte.

Die Ausweisung der erforderlichen Industrie- und gewerblichen Flächen ist in den allermeisten Fällen recht schwierig, da die bereits erwähnten Voraussetzungen nur in beschränktem Umfange von Natur aus gegeben sein werden. Sie künstlich zu schaffen oder wenigstens für die Zukunft vorzusehen, ist vielfach nicht leicht und nur mit Hilfe großer Aufwendungen möglich, bedarf daher eingehender und sorgfältiger Untersuchungen und Überlegungen. Von der richtigen Erfüllung der hier gestellten Aufgabe hängt aber in starkem Maße die ganze künftige Entwicklung des Ortes oder gar der ganzen Gegend ab.

Wie sich an geeigneter Stelle Industriegelände ausweisen und aufschließen läßt, dafür gibt ein vom Ruhrsiedlungs-Verband ausgearbeitetes Schema (Abb. 7) Aufschluß. Wertvoll und wichtig ist, daß dieses, durch die Verkehrswege und die Anschlußmöglichkeit an diese, festgelegte Industriegebiet nicht benachbarte Wohngebiete beeinträchtigt. Es liegt daher zweckmäßig nicht in der herrschenden Windrichtung vor den Wohnvierteln, sondern hinter oder seitlich von diesen. Es wird auch — eine

schr zweckmäßige Maßnahme — durch Anlagen der verschiedensten Art, durch Waldstreifen, durch Schrebergärten, durch Sportplätze, durch Wasserflächen usw. von den Wohngebieten

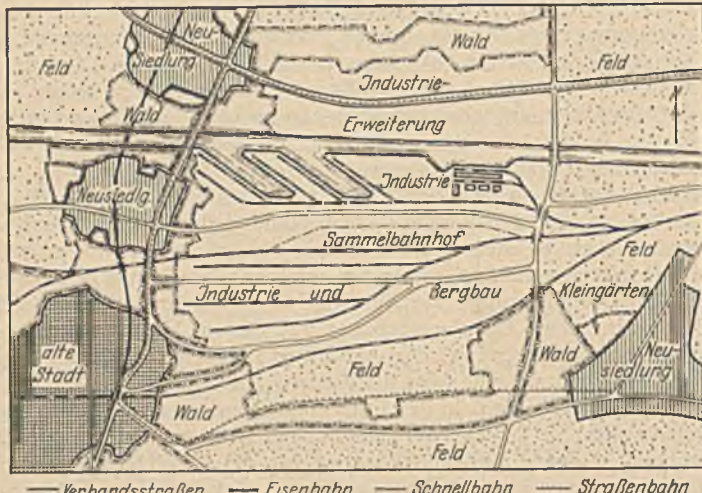


Abb. 7. Schema des Ruhrsiedlungsverbandes für Industriegelände.

getrennt, um eine unmittelbare Einwirkung und Beeinträchtigung zu verhindern oder wenigstens zu mildern.

Nach Berücksichtigung der Flächen für den Verkehr und die Verkehrsanlagen, ferner für die Arbeitsstätten verbleiben nunmehr diejenigen für Wohn- und Erholungszwecke, wenn man von den nach Umfang und Lage nur örtlich feststellbaren besonderen Bedürfnissen (Friedhöfe usw.) absieht. Zwar sind die Grünzüge schon im gleichen Atem mit den Verkehrsbändern erwähnt, ebenso die zusammenhängenden Erholungsflächen. Es ist ja auch richtig, daß diese beiden auch dem Verkehr dienen, dem Fußgänger- und vielleicht dem Radfahrverkehr, der genau so seine Berechtigung hat, wenn er auch nicht nur wirtschaftlicher Betätigung, sondern auch dem Erholungsbedürfnis seine Entstehung verdankt. Im Gegensatz aber zu den eigentlichen Verkehrsbändern, den Flächen für den schnellen Verkehr aller Art, handelt es sich hier um einen langsamen Verkehr, für den in weitem Umfange die Bewegung Selbstzweck und nicht Mittel zum Zweck ist. Daraus folgt, daß weder eine möglichst gerade Linienführung nötig ist, noch auch die benötigten Flächen in ihrer Umgrenzung von vornherein feststehen. Gewiß wird es stets eine ganze Reihe von Anhaltspunkten geben, welche bestimmtes Gelände für Grünzüge und Erholungsanlagen geeignet erscheinen lassen. Aber eine nicht unerhebliche Bewegungsfreiheit bleibt übrig, besonders hinsichtlich des Umfanges und der Abgrenzung dieser Grünflächen. Insofern lassen sie sich nur im Zusammenhang mit den Wohngebieten, mit den Wohnsiedlungen planen und festlegen, deren Bewohner sie rasch und auf kurzem Wege erreichen sollen. Sie müssen daher gemeinsam mit den Wohnvierteln behandelt werden, werden auch von der Gestaltung dieser Wohnviertel, insbesondere von der Siedlungsform, stark beeinflusst.

Über diese Siedlungsform ist viel geschrieben und gestritten worden. Während auf der einen Seite einfach an die vorhandenen Quartiere angeschlossen, bestenfalls ein Streifen Landes einmal freigelassen wurde, redete man auf der anderen Seite den Trabanten-Städten, d. h. doch also der Schaffung von neuen Siedlungen weitab von den alten, das Wort. Neuerdings sind die sogenannten Streusiedlungen in den Vordergrund des Interesses getreten. Man versteht darunter ein Einstreuen der Siedlungen, d. h. der Wohnviertel, in die freien Flächen. Gewissermaßen stellen diese Streusiedlungen eine Mittelform zwischen den beiden erstgenannten dar. Man kann es auch so auffassen: Die Streusiedlung ist eine sehr weiträumige Siedlungsform, bei welcher in die Wohnviertel kleinere und größere Grünflächen, die möglichst im Zusammenhang stehen, eingestreut sind.

Nicht immer läßt sich die Form der Streusiedlung anwenden. Eine schon zu weit vorgeschrittene Bebauung, vorhandene Industrie usw. vermögen sie unmöglich zu machen. Dann aber sollte man auf möglichste Durchsetzung mit Grünflächen bedacht sein, sollte die Grünflächen und Grünstreifen möglichst tief in die Wohnviertel hineinschieben und vorstrecken. Die Abb. 8 zeigt die schematische Darstellung dieses Gedankenganges.

Geht man nun von den umfassenderen Plänen mehr und mehr ins einzelne, an die Aufteilung und Anschließung einzelner Viertel, so treffen wir wiederum auf ganz neue, wenn auch eigentlich selbstverständliche Erkenntnisse. Es liegt auf der Hand, daß ein irgendwie gestaltetes und beliebig großes Gelände restlos für die Bebauung mit Wohnhäusern aufgeschlossen werden kann

durch eine genügend große Anzahl ungefähr parallel laufender Straßen. Allein für die Anschließung des Geländes ist die Einfügung irgendeiner Querverbindung nicht nötig. Im Gegenteil erschwert jede Querverbindung eine vernünftige Parzellierung und eine zweckmäßige Grundrißlösung der Eckbauten.

In diesem Sinne verbessert man die Bebauungspläne der früheren Jahrzehnte mit ihren rechteckigen Baublöcken schon einfach dadurch, daß man sämtliche Querstraßen fortstreicht. Nur dort, wo der Verkehr eine solche Querstraße unbedingt verlangt, muß man sie einfügen. Es schadet nichts, wenn auf Längen von 500 bis 1000 m eine Querverbindung für den Fuhrwerksverkehr nicht besteht, für den Fußgängerverkehr genügen aber schmale und leicht befestigte Fußwege, deren Bedarf an Land und Geld ganz gering sind.

Eine schematische Blockaufteilung (Abb. 9) bestätigt deutlich die Richtigkeit dieser Auffassung. Die Front der dort verzeichneten Querstraße läßt sich nur zu einem geringen Teil aus-

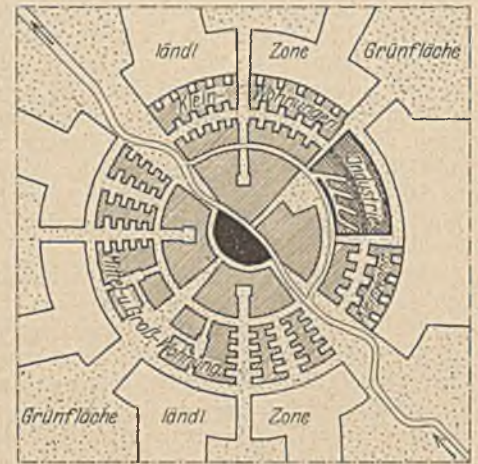


Abb. 8. Schematische Darstellung der Einschaltung von Grünflächen.

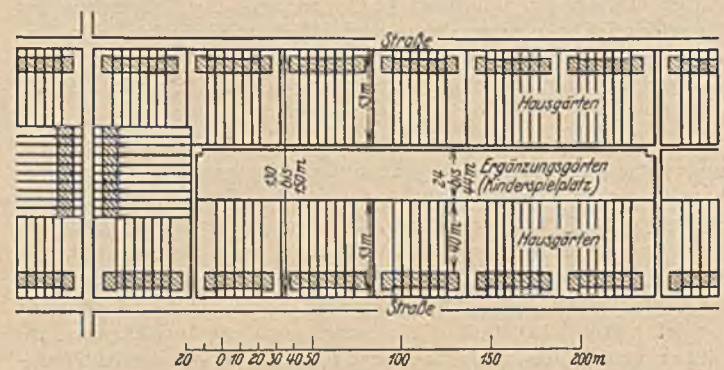


Abb. 9. Schematische Blockaufteilung.

nutzen, wenn man den Grundstücken in der Nähe der Kreuzungsstellen nur einigermaßen brauchbare Gärten lassen will. Das Bild läßt aber noch mehr erkennen, nämlich, daß wir die Straßenfronten, die Geld kosten, für die Bebauung möglichst weitgehend ausnutzen müssen, daß wir also in Reihen oder wenigstens in längeren Gruppen bauen müssen, daß wir das Einzel- oder Doppelhaus mit einem um 50 oder gar 100% größeren

Anteil an Frontlänge für die Errichtung von Kleinwohnungen nicht gebrauchen können. Wirtschaftliche Erwägungen müssen es verbieten, die Vergrößerung des Grundstückes, also des Gartens, durch Verbreiterung desselben zu erzielen. Ein solches Vorgehen würde bedeuten, daß zunächst mit großen Kosten für den Straßenbau usw. Ackerland in Bauland verwandelt wird, um es dann hinterher wieder in der Hauptsache als Gartenland liegen zu lassen. Das geht nicht. Dagegen steht nichts im Wege, dem etwaigen verstärkten Bedarf an Gartenland innerhalb des Baublockes zu genügen, freilich unter der Voraussetzung, daß der Querverbindungen nicht allzu viele sind.

Wie ist es überhaupt mit dem Gartenland? Unter Einwirkung der Ernährungsnot in der Kriegs- und Nachkriegszeit war der Wunsch auf möglichst große Gärten gerichtet. Dieselben konnten gar nicht groß genug werden. Nach den Kosten für diese

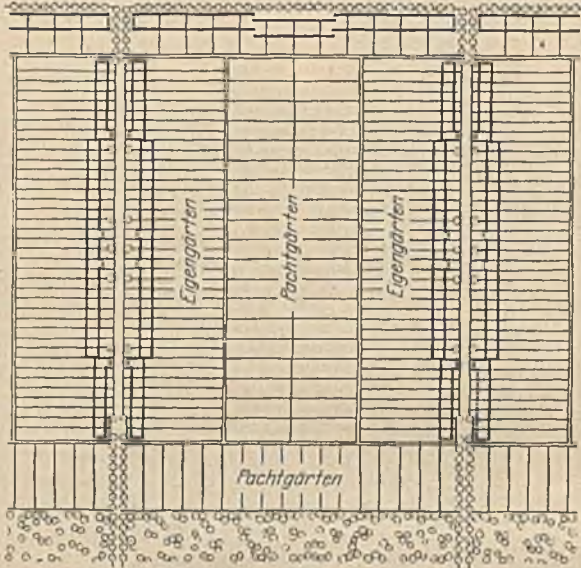


Abb. 10. Durchdringung eines Wohnviertels mit Pachtland.

fragte man nicht, noch weniger, ob vielleicht erhebliche Aufschließungskosten aufgewandt waren oder aufgewendet werden mußten. Die Forderungen gingen auf einen viertel, einen drittel, einen halben, ja sogar einen ganzen Morgen Land. Derartiger wirtschaftlicher Unsinn ist leider genügend verwirklicht worden. Inzwischen hat man vieles wieder beseitigt und gutgemacht, soweit es möglich war. Wo es nicht geschah oder geschehen konnte, ist es keine Seltenheit, daß weite Flächen derartig großer Gärten seit Jahren brach liegen. Die darin liegende mehrfache Vergeudung von wichtigen Werten kann jeder selbst durchdenken.

Andererseits ist es gerade ein Vorteil des Kleinhauses, daß mit ihm ein Garten verbunden ist, daß durch diesen Garten die Bewohner Gelegenheit zum Aufenthalt und zur Bewegung im Freien haben, daß die Erwachsenen und die größeren Kinder dort eine gewisse Betätigung finden, die kleineren Kinder sich dort aufhalten und spielen können. Ein Garten muß also da sein. Er sollte jedoch nur so groß sein, wie er von einer mittelgroßen und in landwirtschaftlichen Dingen nicht sonderlich erfahrenen Familie, deren Haupt anderweitig beschäftigt ist, nebenher bestellt und in Ordnung gehalten werden kann. Hiernach läßt sich zwar eine überall richtige und gültige Größe für den Garten nicht angeben, aber doch wohl sagen, daß die nutzbare Gartenfläche zwischen 100 und 200 m² unter städtischen Verhältnissen liegen wird. Rechnet man hierzu die bebaute Fläche, welche ein kleines Einfamilienhaus verlangt, und welche zwischen 30 und 50 m² liegen dürfte, so ergibt sich eine Grundstücksfläche von insgesamt etwa 150 bis 250 m². Ein Kleinhaus bedarf einer Frontlänge von etwa 5 bis 6 m, so daß sich die Grundstückstiefe zu 40 bis 50 m, die Blocktiefe mithin zu 80 bis 100 m errechnet. Grundsätzlich ändert sich an diesen Zahlen nichts, wenn Vorgärten vorgesehen sind, also ein Teil des Gartens vor dem Hause liegt.

Wesentlich über diese Grundstücksgröße sollte man in Städten und Großstädten nicht gehen, selbst dann nicht, wenn draußen in den Außenbezirken sich der Wunsch nach größeren Gartenflächen bemerkbar macht. Man kann hier folgende Erwägungen anstellen, deren Richtigkeit nicht zu bestreiten ist. Der Bedarf an Gartenland in der einzelnen Familie wechselt dauernd. Die neubegründete Familie hat zunächst einen geringen Bedarf, da sie nur aus zwei Köpfen besteht. Wenn später



Abb. 11a. Ausschnitt aus dem Bebauungsplan von Breslau: Lageplan.

die Kinder heranwachsen, wird sich der Bedarf an Erzeugnissen des Gartens wesentlich steigern und gleichzeitig steht für die Bearbeitung eines größeren Gartens die Arbeitskraft der im besten Lebensalter stehenden Eltern und der heranwachsenden Kinder zur Verfügung. Im Alter haben die Kinder das Elternhaus verlassen, damit ist der Bedarf der Familie an Gartenfrüchten zurückgegangen und es steht nur noch die geringe Arbeitskraft des nicht mehr voll leistungsfähigen Elternpaares zur Verfügung. Diesen Schwankungen läßt sich nur durch Veränderung in der Gartengröße gerecht werden, was praktisch durch einen Hausgarten nicht möglich ist. Dieser gehört zum Hausgrundstück

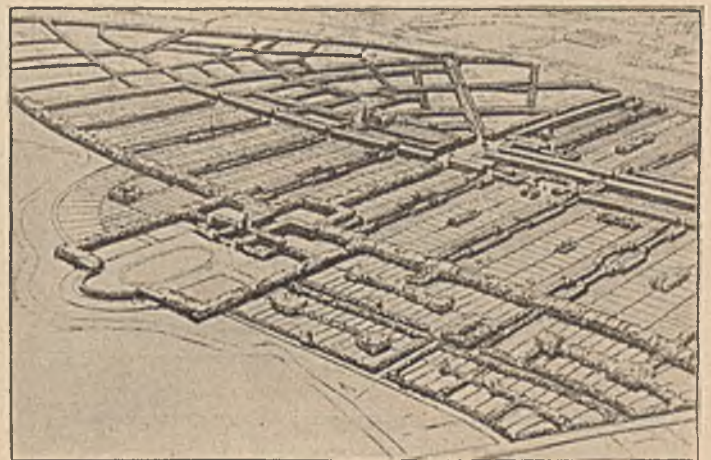


Abb. 11b. Ausschnitt aus dem Bebauungsplan von Breslau: Schaubild.

und läßt sich nicht veränderlich gestalten. Wohl aber ist es möglich, innerhalb des Baublockes Ergänzungsland, Pachtland bereitzustellen, welches wechselnd und je nach Bedarf den einzelnen umwohnenden Familien in Pacht gegeben werden kann. Dieses Pachtland ist in dem schematischen Bild einer Block

aufteilung (Abb. 9) deutlich zu erkennen. Der Gedanke ist weiter schematisch durchgeführt für ein größeres Gelände im nächsten Bilde 10, während ein drittes sehr gutes Beispiel dem Bebauungsplan für Breslau (Abb. 11 a u. b) entnommen ist. Ein Ausschnitt aus dem Bebauungsplan von Essen (Abb. 12) zeigt gleich-

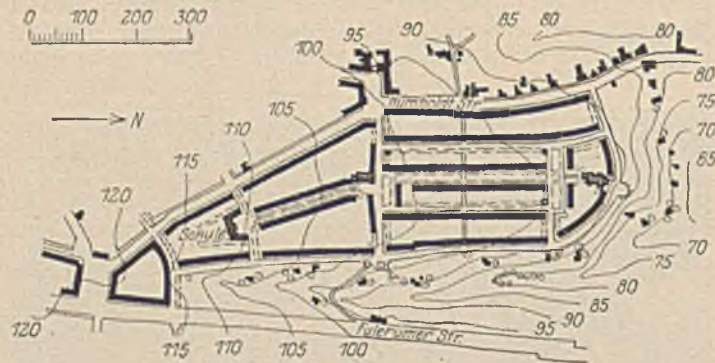
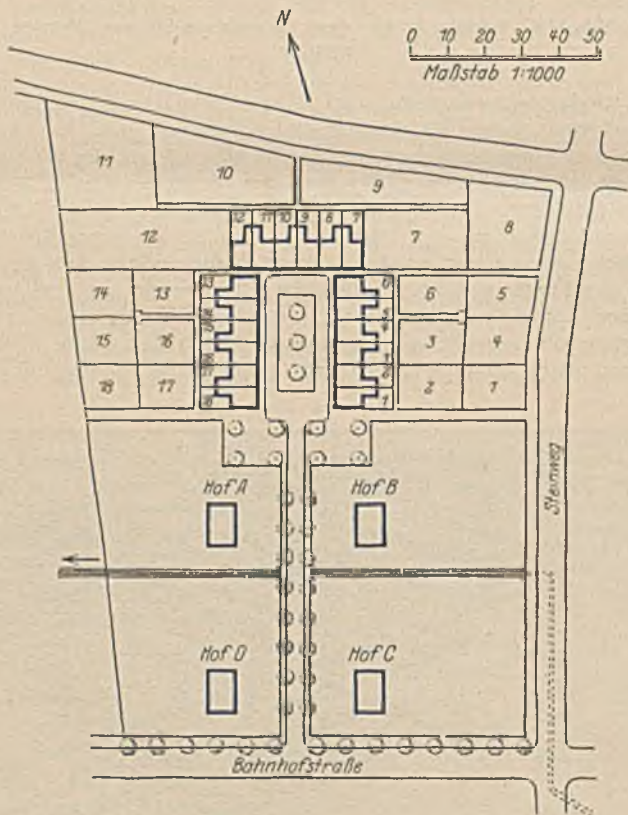


Abb. 12. Ausschnitt aus dem Bebauungsplan von Essen (Fulcrum).

falls die langgestreckten Baublöcke mit möglichst wenig Querstraßen.

Wirtschaftliche Erwägungen verlangen, daß bereits bei der Planung daran gedacht wird, die spätere Durchführung zu erleichtern, für diese alle unnützen Ausgaben zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie hinsichtlich der Erdarbeiten. Es muß Aufgabe



Die Nummern geben die zu den Häusern gehörigen Grundstücke an

Abb. 13. Wohnhof Neumarkt (Schlesien).

eines Bebauungsplanes sein, die in der Geländebewegung liegende Möglichkeit der guten Ausgestaltung, der Schaffung schöner Stadt- und Straßenbilder auszunutzen, nicht aber diese Erhebungen und Vertiefungen der Erdoberfläche durch große und teure Erdarbeiten zu beseitigen. Anpassung des ganzen Entwurfs an das Gelände ist daher geboten. Für die Aufschließung überflüssige oder ungünstige Straßen sind zu vermeiden. Ein sehr gutes Hilfsmittel zur Ausnutzung tiefer und ungeschickt

geschnittener Grundstücke ist der aus dem Mittelalter überkommene Wohnhof, der sich bis heute in schönen und anmutigen Beispielen in verschiedenen belgischen und holländischen Städten erhalten hat. Der neuzeitliche Städtebau hat ihn auch bei uns wieder zu Ehren gebracht, wie dies zwei Beispiele aus Neumarkt in Schlesien (Abb. 13) und Datteln in Westf. (Abb. 14) zeigen.

Hat man früher bei der Geländeaufteilung auch gern Rücksicht auf die Besitzverhältnisse genommen, um von dieser Seite der späteren Durchführung keine Schwierigkeiten zu bereiten, so darf dieser Gesichtspunkt heute als überwunden gelten. Die Gedanken, welche dem neuzeitlichen Städtebau zugrundeliegen, lassen ja auch eine Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse, insbesondere bei dem meist in Frage kommenden zersplitterten Besitz gar nicht zu. Es wird Grundstücke geben, die ganz oder nahezu öffentlichen Anlagen der verschiedensten Art geopfert werden müssen, während andere ganz oder vorwiegend für die



Abb. 14. Ausschnitt aus dem Bebauungsplan von Datteln mit Wohnhöfen.

Ausnutzung verbleiben. Wir haben aber heute durch die in den meisten deutschen Ländern mögliche Zwangsumlegung ein gutes Hilfsmittel, um sowohl den öffentlichen Interessen wie auch den Privatbelangen der einzelnen Grundstücksbesitzer weitgehend gerecht zu werden. Die beste Regelung bietet das zu Anfang dieses Jahrhunderts von dem verstorbenen Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., Adickes, propagierte und schließlich auch durchgesetzte Umlegungsgesetz, welches ursprünglich nur für Frankfurt a. M., später auch auf besonderen Antrag für eine Anzahl anderer preußischer Städte Gültigkeit hatte und inzwischen auf ganz Preußen ausgedehnt ist, freilich nach Erlass eines entsprechenden Ortsgesetzes. Ähnliche Regelungen gelten in einigen anderen deutschen Ländern.

Diese Umlegung, welche nun schon zur Durchführung eines Bebauungsplanes überleitet, geschieht in Deutschland nach dem Flächenmaßstabe, wenn auch in Baden und Sachsen der Wertmaßstab zugelassen oder vorgeschrieben ist. Es werden demnach zunächst von dem Gesamtgelände unentgeltlich — freilich unter Festsetzung einer oberen Grenze (in Preußen 35% bei Zwangsumlegung, 40% bei freiwilliger Umlegung) — die für öffentliche Zwecke bestimmten Flächen für Straßen, Plätze, Erholungsanlagen usw. ausgeschieden und die dann verbleibenden Flächen nach dem Verhältnis der ursprünglichen Beteiligung in gut geschnittene Bauparzellen zerlegt, und zwar in ihrer Lage möglichst an den gleichen Stellen, wo sich auch der ursprüngliche Besitz befand. Das Beispiel einer solchen Umlegung aus Höchst a. Main, welches mir von Herrn Vermessungsrat Rohleder zur Verfügung gestellt wurde (Abb. 15), diene zur Kennzeichnung.

II. B. Durchführung des Bebauungsplanes.

Die Umlegung leitet bereits von der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Durchführung desselben über, ist doch die Überführung des für öffentliche Zwecke irgendwelcher Art bestimmten Geländes in den Besitz der Stadt oder Gemeinde die erste Voraussetzung, einen Bebauungsplan in die Wirklichkeit zu übersetzen. Die Umlegung, erfolge sie durch gesetzlichen Zwang oder freiwillige EntschlieÙung der beteiligten Grundstückseigentümer, wird stets nötig oder wenigstens zweckmäßig sein, um einmal eine gerechte Beteiligung aller Grundstücksbesitzer an den Lasten der AufschlieÙung, also zunächst an der Hergabe des für diese benötigten Geländes, sicher zu stellen, und zum anderen einen vernünftigen Anbau auf gut geschnittenen Bauparzellen zu ermöglichen, Ziele, welche bei zersplittertem Grundbesitz eben nur auf diesem Wege erreicht werden können.

Das was nun folgt, ist der Bau und die Ausführung der einzelnen Teile des Bebauungsplanes, also der Straßen, Plätze und Anlagen aller Art. Hierauf ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen, zumal auf einen wirtschaftlich besonders wichtigen Gesichtspunkt bereits früher deutlich hingewiesen wurde, nämlich auf die Notwendigkeit der Anpassung des Gesamtplanes an die Geländebeziehungen zwecks Vermeidung von teuren und wirtschaftlich wertlosen Erdarbeiten. Es darf hier aber vielleicht noch aus gleicher Erwägung darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch Rücksichten der Entwässerung und Wasserversorgung einen Einfluß auf den Bebauungsplan ausüben sollten. Hinsichtlich der ersteren ist von vornherein Klarheit über die Art der Ableitung des Regen- und Schmutzwassers zu schaffen, sind von vornherein die Möglichkeiten der Übergabe an den Vorfluter festzulegen und die Führung der Kanäle und infolgedessen der beteiligten Straßen und Grünzüge darauf zuzuschneiden. Denkt man hieran rechtzeitig, so bietet die Schaffung der nötigen Kanalzüge mit guten Gefällverhältnissen meistens keine Schwierigkeit, unerwünschte Mulden mit Wassersäcken lassen sich meistens vermeiden. Für die Wasserversorgung ist ein konvexes Längsprofil der Straßen mit zahlreichen Höchstpunkten des Rohrnetzes unerwünscht, da hier Luftauslässe angeordnet werden müssen.

Ein Bebauungsplan, der auf die technischen Notwendigkeiten und Eigenarten dieser nun mal in den Städten erforderlichen Anlagen gebührend Rücksicht nimmt, wird für seine Durch-

führung große Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt und die Ausführungskosten verringert haben.

Immerhin kostet die, wenn auch allmähliche, Durchführung eines Bebauungsplanes Geld. Zunächst einmal muß die AufschlieÙung, wenigstens in gewissen Grenzen, in der Wirklichkeit

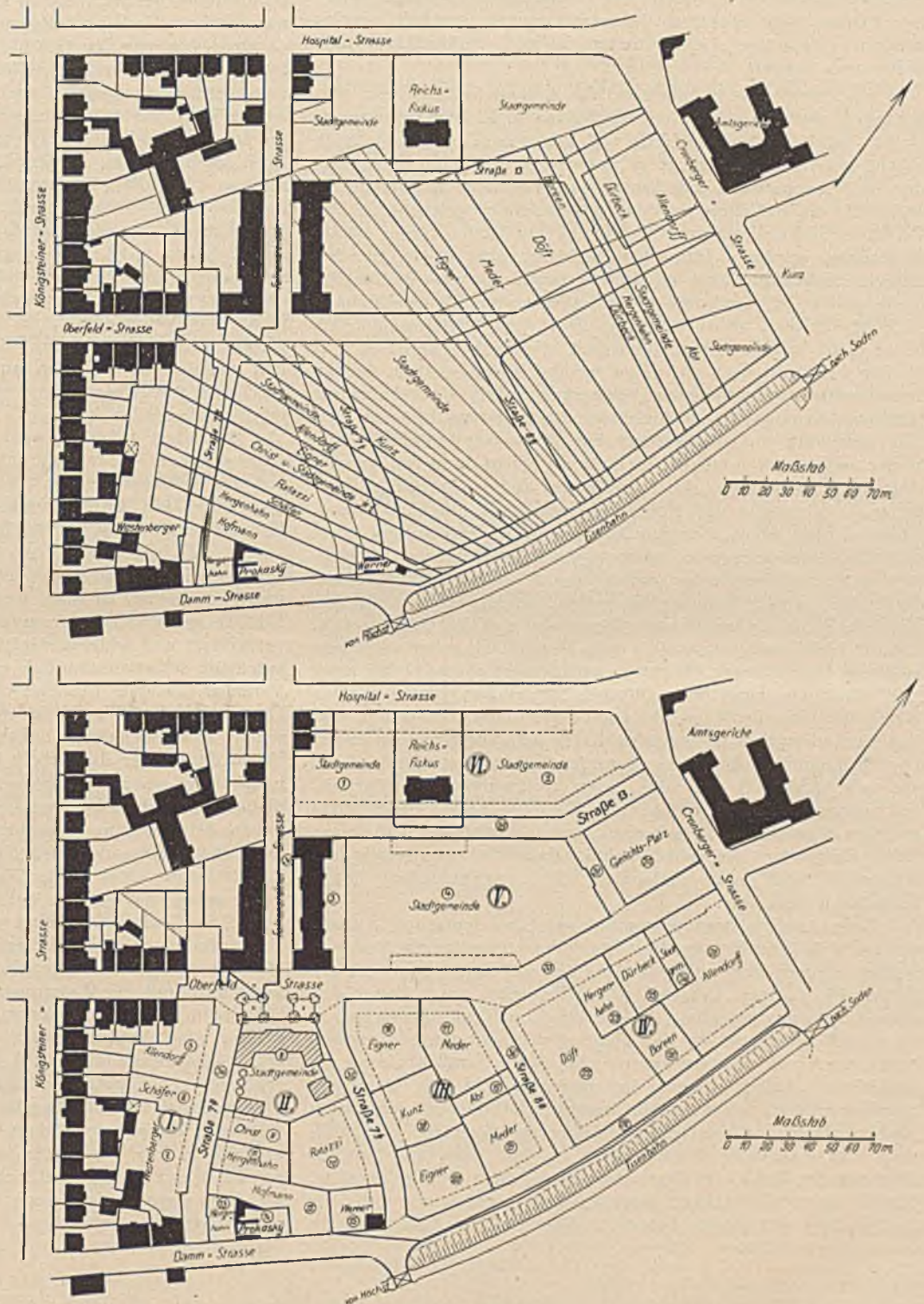


Abb. 15. Umlegung eines Geländes in Höchst/Main.

durchgeführt sein, damit die Bebauung einsetzen kann. Wenn auch gelegentlich dieser ein großer Teil der gemachten Aufwendungen in der Form der Anliegerbeiträge wieder einkommt, so müssen diese Unkosten zunächst und vielfach auf lange Zeit vorgeschossen werden und ein Teil, insbesondere derjenige für Erholungsanlagen aller Art, wird dauernd zu Lasten der All-

gemeinheit verbleiben. Infolgedessen ist die Durchführung des Bebauungsplanes wesentlich erleichtert, vor allem auch die Schaffung der Grünanlagen, der Spiel- und Sportplätze gesichert, wenn die Stadtverwaltung, insbesondere die Bauverwaltung, rechtzeitig und bei passender Gelegenheit für diesen Zweck Rücklagen ansammelt, welche aus Überschüssen der städtischen Sparkassen oder einzelner Jahresrechnungen gespeist werden können. Derartige Gelegenheiten sollten rechtzeitig wahrgenommen werden.

An dieser Stelle sei noch auf die Anliegerbeiträge kurz eingegangen, weil seitens zahlreicher Städte m. E. hier eine falsche Politik getrieben wird, welche sich über kurz oder lang noch rächen wird. Sicherlich ist es berechtigt und entspricht auch der in den einzelnen Landesgesetzen vorgesehenen Regelung, daß die Aufschließungskosten des Geländes gelegentlich der Bebauung der anliegenden Grundstücke zu Lasten dieser wieder eingezogen werden. Immerhin bedeutet aber diese gerechtfertigte Maßnahme eine erhebliche Belastung des Wohnungsbaues, der selbst wiederum die Schaffung von Kleinwohnungen zu 80% bis 90% zum Ziele hat. Daß der Wohnungsbau sich heute nicht trägt, sondern nur durch öffentliche Zuschüsse notdürftig und dann noch auf ungenügender Höhe gehalten werden kann, sollte keinem besser bekannt sein als den deutschen Städten. Es sollte daher für diese selbstverständlich sein, daß alles geschieht, um die Verteuerung infolge der Aufschließungskosten so gering wie möglich zu halten. Selbst dann werden sich vielfach Verteuerungen des Baugeländes auf das Doppelte, Dreifache, ja Vierfache des Rohlandpreises nicht umgehen lassen. Grober Unfug ist es aber geradezu, wenn die Städte, was nicht nur häufig, sondern sogar meistens geschieht, bei dieser Gelegenheit nicht nur die Kosten, welche durch die Aufschließung bedingt sind, wieder hereinholen wollen, sondern darüber hinaus auch noch die Aufwendungen für großzügige Verkehrsstraßen. Hierfür fehlt heute tatsächlich jede Möglichkeit, aber auch jede sachliche Berechtigung. Wenn es trotzdem geschieht, wenn sogar wohl sämtliche heute noch gültigen gesetzlichen Bestimmungen hierzu die formelle Möglichkeit geben, so liegt dies daran, daß sich Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Legislatur und Judikatur außerordentlich schwer durchsetzen, wie wir genügend aus der kaum überwundenen Inflationszeit wissen, während welcher die Gerichte noch Anfang 1923 an dem Grundsatz „Mark ist Mark“ festhielten, zu einer Zeit, als jeder Lehrbub wußte, daß sie nur noch ein Millionstel oder ein Milliardstel der ursprünglichen Mark tatsächlich wert war.

Ganz ähnlich liegt es auch hier. Die deutschen Anbaugesetze, welche in den einzelnen Ländern unter sehr verschiedenen Namen erlassen sind, stammen aus den siebziger oder achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, selbst aber die neuesten aus einer Zeit, als es noch kein Automobil gab. Infolgedessen gab es auch noch nicht entfernt den Umfang des heutigen Straßenverkehrs, noch viel weniger konnte man beim Straßenbau an die besonderen Anforderungen des heutigen und des künftigen Straßenverkehrs denken. Man konnte sich daher mit geringeren Abmessungen und einfacher Befestigung begnügen, wodurch sich sehr erhebliche Unterschiede in den Ausbaukosten der einzelnen Straßen — im allgemeinen wenigstens — nicht ergaben. Soweit sie aber bestanden, hatte es eine Berechtigung, wenn für die breitere und besser befestigte Straße beim Anbau höhere

Beiträge verlangt wurden, da es sich an ihr angenehmer und besser wohnte, da sie bessere Aussichten für die Zukunft bot und vielfach auch eine höhere Bebauung zulässig war.

Heute hat sich das Bild grundlegend geändert. Heute wohnt jeder lieber an einer schmalen und einfach befestigten Wohnstraße ohne Verkehr, als an einer breiten gut befestigten, aber mit starkem Verkehr belegten Straße. Dieser Verkehr bedingt — abgesehen von den Geschäftsstraßen der Innenstadt — keine Erhöhung des Wertes der Wohnungen, sondern im Gegenteil eine Verminderung desselben. An den Verkehrsstraßen werden zuerst Wohnungen leerstehen, sobald einmal die Wohnungsnot beseitigt sein wird, nicht aber an den ruhigen Wohnstraßen. Berücksichtigt man weiter, daß der Ausbau dieser Verkehrsstraßen zum allergeringsten Teil erfolgt zur Geländeaufschließung, sondern vielmehr zur Erleichterung vorhandenen oder zur Heranziehung neuen Verkehrs, jedenfalls also zur Förderung des Verkehrs, so ist die Umlegung dieser Kosten auf die Anlieger vollkommen unberechtigt und praktisch auch untragbar. Daß die meisten Städte diese jedem Fachmann bekannte Tatsache nicht einsehen wollen, muß mit Sicherheit dahin führen, daß gelegentlich der Abänderung der Gesetze ihre Befugnisse wesentlich eingeschränkt werden und dann — wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt — weitergehender, als es aus anderen Gründen gewünscht werden kann.

Besonders gefördert wird diese Tendenz dadurch, daß sich sogar einzelne Städte nicht scheuen, gleichfalls in dem Vertrauen auf das erwähnte starke Beharrungsvermögen der Judikatur, auf Grund von Kommunalabgabegesetzen sogar noch besondere Beiträge zum späteren Ausbau von Verkehrsstraßen zu verlangen. In einer Zeit der vollständigen Neugestaltung des Straßenverkehrs und damit des Straßenbaus läßt es sich natürlich nicht vermeiden, ist auch durchaus richtig und berechtigt, daß Straßen geringer Bedeutung zu Verkehrsstraßen ausgebaut, also verbreitert und widerstandsfähig befestigt werden müssen. Dies geschieht selbstverständlich einzig und allein im Interesse des Verkehrs. Keine Stadtverwaltung wird mit einem anderen Grunde die Bewilligung der notwendigen Mittel bei den städtischen Körperschaften beantragen oder beantragen können. Wenn dann aber die Arbeit fertig ist, dann wird plötzlich behauptet, es sei im Interesse der Anlieger geschehen, die sich vielleicht mit Händen und Füßen gegen diese Wohltat gewehrt haben, es wird dann behauptet, daß durch diese Maßnahme der Wert der anliegenden Grundstücke gestiegen und infolgedessen die Umlegung eines großen Teiles der Anbaukosten auf die Anlieger gerechtfertigt sei. Tatsächlich liegt genau das Gegenteil vor. Die Grundstücke sind entwertet, können im Falle eines Verkaufs nur noch zu niedrigerem Preis abgestoßen werden, die Miete wird in dem Augenblick niedriger sein, wo die Zwangswirtschaft und die Wohnungsnot beseitigt sind, da niemand an Straßen mit großem Verkehr, den dadurch bedingten Erschütterungen und Ausdünstungen sowie Geräuschen gerne wohnen will. Selbstverständlich wird ein Beweis für die behauptete Werterhöhung nie angetreten, kann auch nicht angetreten werden, man begnügt sich mit der Behauptung und hofft, daß dieselbe, genügend oft ausgesprochen, als Beweismittel Geltung erhält. Daß auch diese Überspannung sich nicht aufrechterhalten läßt, werden die Städte alsbald einsehen müssen, werden sich aber nicht wundern dürfen, wenn sie sich in künftigen Gesetzen für sie unangenehm auswirkt. (Schluß folgt.)

VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN.

Technische Hochschule Hannover.

Die Technische Hochschule Hannover begeht in der Zeit vom 14. bis 16. Juni 1931 die Feier ihres hundertjährigen Bestehens.

Brückenwettbewerb in Basel.

Mit Ermächtigung des Regierungsrates hat das Bundesdepartement des Kantons Basel-Stadt einen internationalen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen und Angeboten für eine neue Straßenbrücke über den Rhein (Dreirosenbrücke) eröffnet.

Dem Preisgericht steht zur Prämierung und zum Ankauf von höchstens sieben Entwürfen ein Betrag von Fr. 80 000,— zur Verfügung. Die Entwürfe und Angebote sind bis spätestens 30. September 1930 dem Sekretariat des Baudepartements einzurichten; bei dieser Stelle kann auch das Programm nebst den Wettbewerbsunterlagen gegen eine Hinterlage von Fr. 50,— bezogen werden. Dieser Betrag ist bei der Baukasse, Münsterplatz 11, oder auf deren Postscheckkonto V. 2000 einzubezahlen und wird rückerstattet, sofern ein programm-mäßiger Entwurf eingereicht wird, oder wenn sämtliche Unterlagen vor dem 1. Juni 1930 in unbeschädigtem Zustand zurückgesandt werden.

Im übrigen sei festgestellt, daß in diesem internationalen Wettbewerb, mit Ausnahme eines deutschen Architekten, nur Schweizer Preisrichter wirken.

Anmerkung der Schriftleitung.

Der neue Verwaltungsrat der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen E. V.

Der Reichsarbeitsminister hat gemäß den Satzungsbestimmungen der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V. (Rfg) folgende Persönlichkeiten zu Mitgliedern ihres Verwaltungsrates bestellt:

Professor Dr. Bruck, Münster,
Vizepräsident Dr. Elsas, Berlin,
Professor Dr. Haber, Berlin,
Dr. Hertz, M. d. R., Berlin,
Baumeister Heuer, Berlin,
Direktor Dr. Kämper, Berlin,
Direktor Linnecke, Berlin,
Frau Dr. M. E. Lüders, M. d. R., Berlin,
Professor Dr.-Ing. Mebes,
Syndikus Mentzel, M. d. R., Berlin,
Hauptschriftleiter Architekt Paulsen, Berlin,
Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Rauch, M. d. R., München,
Baurat Dr.-Ing. Riepert, Berlin,
Reg.-Baumeister a. D. Sander Berlin,
Otto D. Schaefer, RKW, Berlin,
Regierungsbaurat Stegemann, Leipzig,
Otto Thiel, Gewerkschaftsführer, M. d. R., Berlin,
Frau Ministerialrat Weber, M. d. R., Berlin,
Präsident Welter, Handwerkskammer Köln a. Rh.,
Joseph Wiedeberg, M. d. R. W. R., Berlin,
Landrat a. D. von Wilnowski, R.K.T.L., Berlin.

Der Vorstand der Rfg, der die Verantwortung für Art und Durchführung der Forschungen sowie für die Verwendung der zur Verfügung gestellten Geldmittel trägt, hat als ihm verantwortliche sachverständige Berater die Herren Architekt Otto Haesler, Celle, Dr.-Ing. Edgar Hotz, Deutsches Handwerksinstitut Hannover, und Architekt Professor Dr.-Ing. Ed. Jobst Siedler, Berlin, berufen, mit denen zusammen das Programm für die Fortführung der Forschungen aufgestellt und durchgeführt wird. Die sachverständigen Berater haben die Aufgabe übernommen, die Verbindung mit den für die Forschungen geeigneten Persönlichkeiten und Instituten herzustellen und die Einheitlichkeit des Forschungsprogramms zu sichern.

Der Verwaltungsrat trat am 2. Juli 1930 zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählte zum Vorsitzenden Baurat Dr.-Ing. Riepert und zum stellvertretenden Vorsitzenden Frau Dr. M. E. Lüders, M. d. R.

Der Verwaltungsrat nahm den Bericht des Vorstandes über den Stand der laufenden Arbeiten und seine Vorschläge über die Fortsetzung der Arbeiten entgegen. Er genehmigte den ihm vorgelegten Haushaltsplan für das Jahr 1930/31, in dem neben den für die Verwaltung benötigten Mitteln ein Betrag für Forschungsarbeiten vorgesehen ist, über den der Vorstand der Rfg verfügt. Aus diesen

Mitteln sollen, entgegen der früheren Praxis der Rfg, Beihilfen zur Förderung von Forschungssiedlungen nicht mehr gegeben werden, vielmehr sollen die zur Verfügung stehenden Mittel lediglich Forschungszwecken dienen.

VI. Kongreß des Internationalen Ständigen Verbandes der Straßenkongresse.

Der VI. Internationale Straßenkongreß wird auf Einladung der Regierung der Vereinigten Staaten im Oktober 1930 in Washington stattfinden. Er ist eine Fortsetzung der in Paris im Jahre 1908 begonnenen und in den Jahren 1910 in Brüssel, 1913 in London, 1923 in Sevilla und 1926 in Mailand abgehaltenen Tagungen.

Der Kongreß wird Montag, den 6. Oktober 1930, in Washington eröffnet werden und am Sonnabend, den 11. Oktober, seinen Abschluß finden.

Druckstücke sowie Veröffentlichungen über die Vorbereitung des Kongresses sind durch die Geschäftsstelle der Internationalen ständigen Vereinigung der Straßenkongresse (L'Association Internationale Permanente des Congrès de la Route, Bureau Exécutif, 1, Avenue d'Jena, Paris) zu beziehen.

III. Internationaler Kongreß für Technische Mechanik.

Der III. Internationale Kongreß für Technische Mechanik findet in Stockholm in der Zeit vom 24. bis 29. August 1930 statt.

Deutscher Bautag 1930 in Leipzig und Dresden.

In der Zeit vom 1.—6. September 1930 findet der deutsche Bautag statt und zwar in der Zeit vom 1.—3. September in Leipzig und vom 3.—6. September in Dresden. Die Tagung wird veranstaltet vom Bund deutscher Architekten, von der Vereinigung der höheren technischen Baupolizeibeamten Deutschlands, von der freien Akademie des Städtebaues, vom Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine und von der Vereinigung der Technischen Oberbeamten deutscher Städte.

Die Verhandlungen stehen unter dem gemeinsamen Kennwort „Technik und Hygiene“.

Entwicklung der Vorbereitungen zur Deutschen Bauausstellung Berlin 1931.

Nach dem soeben erschienenen Bericht der Geschäftsführung der „Deutschen Bauausstellung Berlin 1931“ haben die vorbereitenden Arbeiten für die Ausgestaltung in allen Abteilungen erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Auch das Ausland hat sich bereits größere Ausstellungsflächen für eine Beteiligung an der „Internationalen Ausstellung für Städtebau und Wohnungswesen“ gesichert. Gleichzeitig hat die „International Federation for Housing and Town Planning“, London, die Einladungen zur Teilnahme an dem in der Zeit vom 8.—13. Juni 1931 aus Anlaß der Deutschen Bauausstellung diesmal in Berlin stattfindenden „Internationalen Kongreß für Städtebau und Wohnungswesen“ ergeben lassen. Auch mit der Gestaltung der etwa 12 000 m² Ausstellungsfläche umfassenden deutschen Abteilung für Städtebau und Wohnungswesen ist bereits begonnen worden.

Die Vorstände des Deutschen Beton-Vereins und des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen haben mit Rücksicht auf die überaus schlechte Wirtschaftslage beschlossen, sich an der Bauausstellung Berlin 1931 nicht zu beteiligen.

Personalnachrichten.

Geh. Rat Prof. Dr.-Ing. e. h. G. de Thierry und Geh. Rat Boost wurden zu Ehrenbürgern der Technischen Hochschule Charlottenburg ernannt.

Rektor und Senat der Technischen Hochschule Dresden haben auf einstimmigen Beschluß der Bauingenieur-Abteilung Herrn Reichsbahndirektionspräsident Clemens Marx zu Essen in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Verwirklichung der wissenschaftlichen Fortschritte im Eisenbahnbetriebe zum Doktor-Ingenieur E. h. promoviert.

WIRTSCHAFTLICHE MITTEILUNGEN.

Zur Wirtschaftslage. Der Reichstag ist aufgelöst. Die durch Notverordnung eingeführten Steuern sind wieder aufgehoben. Was folgen wird, ist ungewiß. Jedenfalls werden die notwendigsten Finanzmaßnahmen durch eine neue Notverordnung getroffen. Wie steht es aber um das Arbeitsbeschaffungsprogramm?

Arbeitsbeschaffung.

Wohnungsbau: Das „Baukreditgesetz 1930“ ist angenommen und kann daher durchgeführt werden. Dem Wohnungsbau sollen zufließen:

aus dem Reichshaushalt	100 Mill.
durch die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G.	100 „
durch die Landesversicherungsanstalten	50 „
Insgesamt	250 Mill.

Durch das Baukreditgesetz ist der Höchstbetrag der Reichsbürgschaft für die Zwischenkredite der Bau- und Bodenbank von 250 auf 300 Mill. RM erhöht worden. Die vom Reich aufzubringenden 100 Mill. RM werden durch Vorgriff auf den außerordentlichen Haushalt des Reichsarbeitsministeriums zur Verfügung gestellt werden. Es sind Richtlinien aufgestellt a) für die Verwendung der Reichsmittel, b) für die Durchführung der Bauten.

Zu a) Die Reichsmittel werden als Reichsdarlehen für Hypotheken an zweiter oder dritter Stelle, zu 1% verzinslich, für Kleinwohnungen von 32—45 qm bei höchstens 40 RM Monatsmiete, für größere Familien bis zu 60 qm bei höchstens 50 RM Monatsmiete hergegeben.

Die Ausführung soll in Gegenden geschehen, wo die Arbeitslosigkeit besonders groß ist. Die Landesarbeitsämter sollen hierüber berichten.

Zu b) Für die Durchführung ist Verbilligung anzustreben, wo sie nicht gelingt, soll die Ausführung unterbleiben. Mittel: Verbilligung von Baustoffen und Bauteilen durch Abschluß geeigneter Leistungsverträge zu ermäßigten Preisen. Zusammenfassung der Bauvorhaben: Ein einzelnes Bauvorhaben soll mindestens 20 Wohnungen, in größeren Städten mindestens 50 Wohnungen umfassen.

Die Baufirmen müssen sich verpflichten, bei Bedarf Arbeitskräfte von den Arbeitsämtern zu beziehen und Überstundenarbeit zu vermeiden.

Das Reichsarbeitsministerium wird die Innehaltung der Richtlinien überprüfen. Anträge sind jedoch nicht an das Reichsarbeitsministerium, sondern an die schon bisher für die Förderung des Kleinwohnungsbaues zuständigen Landesstellen zu richten. Man hofft insgesamt den zusätzlichen Bau von 30 000 Kleinwohnungen zu ermöglichen. Die Richtlinien für die Durchführung des Zusatzwohnungsbauprogramms sind bereits an die Länder herausgegeben worden. Da diese größtenteils fertige Programme besitzen, hofft man, daß sie ihre Vorschläge innerhalb 14 Tagen dem Reichsarbeitsminister zur Genehmigung vorlegen.

Straßenbau: Durch das Baukreditgesetz ist das Reich ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen in Höhe von 100 Mill. RM, die die Bau- und Bodenbank oder die Reichskreditgesellschaft für Zwecke des Straßenbaues übernehmen. Wann diese praktisch verfügbar sein werden, ist noch fraglich.

Reichspost: Der Verwaltungsrat der Reichspost hat das Programm der Reichspost bindend beschlossen. Es wurden 200 Mill. RM für Arbeitsbeschaffung bereitgestellt. Hiervon entfallen nur 15 Mill. RM auf Bauausführungen (abgesehen von Kabelverlegungen, die nicht in dieser Summe enthalten sind).

Reichsbahn: Die Reichsbahn hat auf Veranlassung der Reichsregierung Arbeitsbeschaffung in Höhe von 350 Mill. RM in Aussicht genommen. Wo das Geld herkommt, steht noch nicht fest. Da das Reich in irgendeiner Weise bei der Geldbeschaffung beteiligt sein soll, ist die Sanierung des Reichshaushalts sicherlich Vorbedingung. Sie ist in unerwünschter Weise verschoben. Die 350 Mill. RM kommen auch nur zu einem Teil (vielleicht 100 Mill. RM) noch 1930 zur Verwendung. Das Programm ist noch nicht aufgestellt. Es wird zwei bis drei Jahre umfassen. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Summe wird auf Bauvorhaben entfallen. Die Reichsbahn will 1930 3100 km Oberbau gegenüber 2400 km im Jahre 1929 erneuern und hierfür bereits in nächster Zeit Aufträge vergeben. Dadurch würde sie etwa 10 bis 12 000 t eiserner Oberbaustoffe monatlich mehr als bisher in Auftrag geben können. Für die Beschaffung von Lokomotiven, Personen- und Güterwagen sollen noch in diesem Jahre 80 bis 100 Mill. RM verwendet werden.

Wertschaffende Erwerbslosenfürsorge. Es ist beabsichtigt, die Forderungen der öffentlichen Körperschaften auf Rückzahlung früher aus der Erwerbslosenfürsorge gewährter Darlehen zu mobilisieren und damit 100 Mill. RM für wertschaffende Erwerbslosenfürsorge zu gewinnen. Die Forderungen sollen auf eine „A.-G. für öffentliche Arbeiten“ übertragen werden, die auf dieser Basis eine Anleihe von 25 Mill. Dollar aufnehmen soll. Das Geld soll in erster Linie dem Wohnungs- und dem Straßenbau zufließen. Die Vorbereitungen stehen vor dem Abschluß. Die Durchführung ist durch die Auflösung des Reichstages vorerst in Frage gestellt.

Osthilfe: Das Ostprogramm ist erst in zweiter Lesung beschlossen. Es ist also nicht Gesetz geworden. Ob es im Wege des Artikels 48 verkündet werden kann, darüber gehen die Meinungen auseinander. In der zweiten Lesung sind verschiedene Zusätze beschlossen worden, unter anderem, daß Arbeiten, die mit öffentlichen Mitteln im Wirkungsbereich des Osthilfegesetzes ausgeführt werden, unter Zugrundelegung der Reichsverdingungsordnung nur solchen Firmen übertragen werden dürfen, die ihren Hauptsitz in diesem Wirkungsbereich haben. Im Rahmen der Osthilfe ist der Bau neuer Eisenbahnstrecken im Gesamtwert von 130 Mill. RM vorgesehen.

Zusammenfassung.

In verschiedenen Ministerreden wurde das gesamte Arbeitsbeschaffungsprogramm auf 1 Milliarde beziffert, ohne daß die Zusammensetzung dieser Summe genannt wurde.

Voraussichtlich werden der Bauwirtschaft zugeführt:

250 Mill. RM für den Wohnungsbau,
100 Mill. RM für den Straßenbau,
und in diesem Jahre höchstens
30 Mill. RM von Reichsbahn und Reichspost,
ferner vielleicht eine Summe für wertschaffende Erwerbslosenfürsorge.

Daß die Baukrise mit Hilfe dieses Programms noch in diesem Jahre behoben wird, ist nicht wahrscheinlich.

Das sächsische Arbeitsbeschaffungsprogramm ist auf 50 Mill. RM veranschlagt. Es handelt sich hierbei um rd. 13 Mill. für Bauten, für die bereits in früheren Jahren Teilbeträge bewilligt worden sind, sowie für Neubauten und laufenden Bauaufwand, ferner um rd. 12 Mill. für die Staatsstraßen, das Wege- und Wasserbauwesen; außerdem erscheinen 8 Mill. für einmalige Instandsetzung der Staatsstraßen durch Herstellung hochwertiger Decken und rd. 4 Mill. für den Bau einer Talsperre bei der Lehmühle.

Zur Bau- und Wohnungswirtschaft äußerte Reichskanzler Brüning in seiner letzten Reichstagsrede am 15. Juli d. J.:

„Wir müssen weiter im Rahmen des Finanzprogramms herangehen an ein ganz klares Bauprogramm und seine Finanzierung für eine Reihe von Jahren, weil der Augenblick naht, wo die Wohnungsnot so weit abgemildert sein wird, daß wir die ganze Wohnungswirtschaft anders aufbauen können, und daß wir die finanziellen Mittel, die bisher für diesen Zweck benutzt wurden, in den Rahmen eines finanziellen Gesamtreformprogramms einstellen. Dazu kommt die Notwendigkeit, verwaltungsmäßige Vereinfachungen und Ersparungen zu treffen.“

Alles das wird sich nicht in einem Jahr und in wenigen Monaten mit Erfolg durchführen lassen, und ich möchte keineswegs hier in den Fehler verfallen, Versprechungen zu machen, die nicht sofort eingelöst werden können. Aber was für den Herbst notwendig ist, das ist die Durchführung eines Gesetzeswerkes auf allen diesen Gebieten, das die Möglichkeit und Sicherung schafft, daß im Laufe von zwei oder drei Jahren alle notwendigen Maßnahmen nach einem einheitlichen Grundgedanken systematisch gesetzlich verankert werden.“

Die Arbeitslosigkeit unter den Bauarbeitern hält sich trotz des Höhepunktes der Saison auf einem Stand wie nie zuvor und ist immer noch weit größer als in allen anderen Industrien. Die folgende Zusammenstellung läßt erkennen, in welch besonderem Maße die gegenwärtige Krise auf der Bauwirtschaft lastet.

Vollbeschäftigte je 100 Gewerkschaftsmitglieder:

	Ende Juni 1929	Ende Juni 1930
Baugewerbe	89,6	62,0
Holzindustrie	83,6	65,8
Schuhindustrie	72,8	67,7
Lederindustrie	79,4	73,7
Metallindustrie	91,3	76,3
Textilindustrie	83,8	77,5
Chemie	93,8	83,0
Papierindustrie	93,4	85,6
Bergbau	98,4	91,1

Nach dem Bericht der Reichsanstalt für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1930 hat die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung keine Abnahme erfahren, und das Anwachsen der Zahl der verfügbaren Arbeitssuchenden hat sich in verstärktem Maße fortgesetzt. Schließlich ist auch die Zahl der Krisenunterstützten weiter angewachsen. Es wurden am 15. Juli 1 470 000 Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung, 380 698 in der Krisenunterstützung gezählt. Damit sind beide Unterstützungseinrichtungen zusammen mehr als doppelt so stark belastet wie zur gleichen Zeit des Vorjahres, nachdem die Überlagerung über den damaligen Stand (912 000) auf rd. 938 000 angewachsen ist. Die Zahl der verfügbaren Arbeitssuchenden belief sich am 15. Juli auf rd. 2 770 000. Werden hiervon diejenigen abgesetzt, die noch in gekündigter oder ungekündigter Stellung oder in Notstandsarbeit beschäftigt waren, so verbleiben rund 2 715 000 Arbeitslose.

Der Zementabsatz im Juni weist einen außerordentlichen Rückgang auf. Gegenüber Mai ging er um über 20% zurück, und zwar von 656 000 t auf 523 000 t. Im Vergleich zum Juni 1929 (826 000 t) liegt er sogar um über 35% niedriger.

Rechtsprechung.

Muß der Arbeitgeber nach dem maßgebenden Tarifvertrag den Arbeitern den Lohn für die Zeit fortzahlen, in der sie durch einen im Betrieb erlittenen Unfall arbeitsunfähig geworden sind, so kann er Erstattung der hierfür aufgewendeten Beträge von dem Verursacher des Betriebsunfalls nicht beanspruchen. (Urteil des Kammergerichts, 5. Zivilsenat, vom 30. Januar 1929 — 5 U 13 340/28.)

Die Firma T. mußte nach dem maßgebenden Tarifvertrag für 36 Tage ihren Arbeitern, die während dieser Zeit infolge eines Unfalls nicht arbeiten konnten, den Lohn weiterzahlen. Sie hat die Firma B., welche nach dem Reichshaftpflichtgesetz für die Folgen des Unfalls verantwortlich war, auf Erstattung der gezahlten Lohnbeträge durch Klage in Anspruch genommen, nachdem außerdem die Arbeiter der Firma T. ihre Ersatzansprüche gegen die Firma B. an die Firma T. abgetreten hatten.

Das Kammergericht hat die Klage der Firma T. abgewiesen. Nach dem Reichshaftpflichtgesetz kann nur Ersatz des Schadens verlangt werden, den der Verletzte selbst erleidet. Andere Personen, die durch den Unfall unmittelbar geschädigt sind, können auf Grund dieses Gesetzes keine Ansprüche geltend machen. Daher ist nicht ersatzberechtigt der Dienstherr, der durch die Erwerbsunfähigkeit der bei ihm beschäftigten Arbeiter einen Verlust erleidet. Auch aus den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über unerlaubte Handlungen kann kein Ersatzanspruch des Dienstherrn hergeleitet werden. Auch hier ist der unmittelbar Verletzte ersatzberechtigt. Der Schaden, den der Kläger erlitten hat, ist nur mittelbar. Er besteht darin, daß durch den Unfall seine Lohnzahlungspflicht auf Grund des Tarifvertrags ausgelöst worden ist, ohne daß er eine entsprechende Arbeitsleistung dafür erhalten hat. Die Vorschrift des § 845 B. G. B. schlägt hier auch nicht ein, wonach der Ersatzpflichtige dem Dritten, dem der Verletzte kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, Ersatz leisten muß. Denn die durch den Unfall verletzten Arbeiter waren der Firma T. gegenüber nicht auf Grund Gesetzes zur Leistung von Diensten verpflichtet, sondern auf Grund des Dienstvertrages.

Kläger kann auch nicht auf Grund der Abtretung der Arbeiteransprüche Rechte gegen die Beklagte geltend machen. Denn den Arbeitern ist überhaupt kein Schaden erwachsen, da ihnen in Erfüllung der gemäß dem Tarifvertrag übernommenen Verpflichtungen von dem Arbeitgeber der Lohn auch für die Zeit gezahlt wird, während der sie infolge des Unfalls nicht arbeiten können.

Laboratoriumsversuche zur bloßen Ausprobierung einer Erfindung genügen nicht zur Begründung eines Vorbenutzungsrechts im Sinne von § 5 Patentgesetz. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 9. Februar 1929 — I 240/28.)

R. besitzt die ausschließliche Lizenz an einem der H. G. m. b. H. mit Wirkung vom 22. Juni 1917 erteilten Patents 308490 zum Schutz eines Verfahrens zum Entgasen von Metallteilen in Vakuumröhren. Das Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, daß die Metallteile durch die Wirkung eines außerhalb der Röhre erzeugten Hochfrequenzfeldes erhitzt werden. Die F. A. G. stellt in ihrem Betrieb Vakuumröhren her, bei denen sie das Entgasungsverfahren nach Patent 308490 anwendet.

R., an den die Patentinhaberin, die H. G. m. b. H., zwecks Klage alle Ansprüche gegen die F. A. G. abgetreten hat, verlangt im Klagewege von der F. A. G. Unterlassung, Rechnungslegung und Schadensersatz. Die F. A. G. wendet ein, sie habe ein Vorbenutzungsrecht, kraft dessen gemäß § 5 Patentgesetz die Wirkung des Patents 308490 ihr gegenüber nicht eintrete.

Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen der Klage des R. stattgegeben. Unter Benutzung im Sinne von § 5 Patentgesetz ist eine der Benutzungsarten des § 4 zu verstehen, also gewerbsmäßige Herstellung der Erfindung, in Verkehrbringen, Feilhalten oder Gebrauchen. Es genügt also nicht das bloße Entgasen von Metallteilen in Röhren und die Feststellung, daß das angewendete Verfahren hierzu geeignet sei. Hinzukommen muß die gewerbsmäßige Herstellung derartiger Röhren unter Anwendung des Entgasungsverfahrens oder die Feilhaltung so hergestellter Röhren. Die F. A. G. hat sich aber darauf beschränkt, mehrfach Ende 1915 und Anfang 1916 das Entgasen der Metallteile in Vakuumröhren von außen her durch hochfrequente Felder vorzunehmen und dabei jedesmal den Erfolg des Verfahrens nach der Entgasung sofort festzustellen. Dies ganze Vorgehen lief auf ein bloßes Ausprobieren der Erfindung auf Laboratoriumsversuche hinaus. Eine Benutzung der Erfindung im Sinne von § 5 Patentgesetz wäre

erst dann vorgenommen worden, wenn die fabrikmäßige Herstellung der auf diese Weise entgasten Vakuumröhren begonnen worden wäre. Nicht einmal irgendwelche Anstalten zur Ausführung der Erfindung sind getroffen worden — z. B. Einrichtung einer neuen Fabrikationsabteilung, Anschaffung von Maschinen, Beginn der Werbetätigkeit —, die zum mindesten bis zur Patentanmeldung in der Absicht der sofortigen Ausführung der Erfindung, ununterbrochen hätten fortgesetzt werden müssen. Gleichgültig ist, aus welchen Gründen die F. A. G. von der alsbaldigen Benutzung der Erfindung Abstand genommen hat, insbesondere mit Rücksicht auf andere hindernde Patente. Bei Anwendung auch von nur geringer Sorgfalt hätte die F. A. G. erkennen müssen, daß ihr kein Vorbenutzungsrecht zustand.

Mit einer Gegenforderung, über die nach Vereinbarung der Parteien ein Schiedsgericht entscheiden soll, kann nicht aufgerechnet werden. (Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 1. März 1929 — II 81/28.)

Z. hat G. auf Schadensersatz in Höhe von einigen tausend Mark verklagt wegen Entwertung einer Sicherheit, die Z. im Februar 1923 zur Erlangung der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines gegen G. erstrittenen Landgerichtsurteils in unverzinslicher Reichsanleihe geleistet hatte. Abgesehen von andern Einwendungen erklärte G., mit einer aus Warenlieferungen herrührenden Gegenforderung gegen Z. in Höhe von 1769,02 holl. Gulden aufzurechnen. Z. bestritt die Gegenforderung nach Grund und Betrag. Außerdem sei die Aufrechnung mit ihr im gegenseitigen Rechtsstreit unzulässig, weil die Parteien in bezug auf jene Warenlieferung vereinbart hätten, es sollten alle daraus entspringenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht erledigt werden.

Das Reichsgericht ist dieser Auffassung beigetreten. Der angerufene Richter kann eine Feststellung darüber, ob dem Aufrechnenden die Gegenforderung zustehe, nur dann treffen, wenn ihm die Entscheidung über ihr Bestehen nicht entzogen ist.

Die Aufrechnung ist schon deshalb unzulässig, weil die Schiedsvereinbarung im Zweifel dahin ausgelegt werden muß, daß die Vertragsschließenden die Entscheidung über das Bestehen der Forderung dem ordentlichen Richter entziehen und aus besonderem Vertrauen dem Schiedsgericht übertragen wollten. Der vor dem ordentlichen Gericht klagende Teil braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß sich die verklagte Partei über diese Vereinbarung einfach hinwegsetzt, indem sie eine durch die Schiedsvereinbarung vor den Schiedsrichter verwiesene Forderung im ordentlichen Verfahren zur Aufrechnung stellt. Zwischen der Geltendmachung einer Forderung einerseits im Wege der Klage und andererseits im Wege der Aufrechnung kann kein Unterschied gemacht werden. Denn auch im Rahmen der Aufrechnung wird endgültig darüber entschieden, ob die Forderung dem, der sie geltend macht, zusteht.

Selbstverständlich kann der Aufrechnungsgegner sein Einverständnis mit der an sich schiedsvertragswidrigen Geltendmachung der Aufrechnung erklären und dadurch bewirken, daß der ordentliche Richter über die Gegenforderung zu entscheiden hat. Dies trifft hier jedoch nicht zu. Denn Z. hatte der Aufrechnung widersprochen.

Recht zur Grundbucheinsicht auch bei wirtschaftlichen Interessen. (Beschluß des Kammergerichts vom 14. Februar 1929 — I. X 814/28.)

Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann Gestattung der Einsichtnahme des Grundbuchs, sowie die Erteilung von Abschriften verlangen. Das berechtigte Interesse geht über ein nur rechtliches Interesse hinaus und umfaßt auch rein tatsächliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen. Zum mindesten muß eine bereits bestehende oder für die Zukunft in Betracht kommende Beziehung des die Einsicht begehrenden gerade zu dem Grundbuch und den in ihm enthaltenen Eintragungen vorliegen.

Abgesehen von dem Eigentümer des Grundstücks und den sonst im Grundbuch eingetragenen Berechtigten haben auch diejenigen Personen, für die die Einräumung eines bloßen Personalkredits an den Eigentümer in Frage kommt. Ein berechtigtes Interesse an der Einsicht des Grundbuchs und der Erlangung von Abschriften ist auch für den anzuerkennen, der vernünftigerweise damit rechnen muß, daß ihm die ordnungsmäßige Wahrung bereits übersehbarer Interessen zum Erwerb von Rechten am Grundstück, wenn auch im Vollstreckungswege, führen kann. Es genügt, daß der die Einsicht Begehrende gegen den Eigentümer persönliche Forderungen erlangt hat oder nach gegebenen Grundlagen erlangen wird. Der Nachweis der Unsicherheit der Vermögenslage des Eigentümers oder gar der Notwendigkeit eines zukünftigen zwangsweisen Zugriffs auf das Grundstück kann nicht verlangt werden. Die Darlegung, daß der Eigentümer Kredit in Anspruch genommen hat, ist ausreichend zur Begründung als berechtigten Interesses, welches das Verlangen zur Einsicht des Grundbuchs rechtfertigt, ohne daß der Interessent darauf verwiesen werden kann, den Eigentümer — was vielleicht aus geschäftlichen Rücksichten unerwünscht sein kann — dazu zu veranlassen, dem Begehren auf Einsicht zuzustimmen.

PATENTBERICHT.

Wegen der Vorbemerkung (Erläuterung der nachstehenden Angaben) s. Heft I vom 6. Januar 1928, S. 18.

Bekanntgemachte Anmeldungen.

Bekanntgemacht im Patentblatt Nr. 21 vom 22. Mai 1930.

- Kl. 4 c, Gr. 35. B 146689. Bamag-Meguain Akt.-Ges., Berlin NW 87, Reuchlinstr. 10—17. Abdichtung für Scheibengasbehälter. 13. XI. 29.
- Kl. 4 c, Gr. 35. M 108528. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A. G., Nürnberg. Teleskopbehälter mit Gleitdichtung. 31. I. 29.
- Kl. 5 b, Gr. 41. L 62344. Mitteldeutsche Stahlwerke Akt.-Ges., Berlin W 9, Bellevuestr. 12a. Verfahren zum Umlagern des Deckgebirges in Tagebauen. 7. II. 25.
- Kl. 5 d, Gr. 10. St 43793. Gustav Strunk, Essen-Bredency, Emdenstraße 18. Selbsttätige Bedienungsvorrichtung für Ablaufberge. 2. II. 28.
- Kl. 19 a, Gr. 16. M 99858. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A. G., Nürnberg 24, Katzwanger Str. 100. Schienenspaltüberbrückung zwischen den Schienen von Drehbrücken und ortsfesten Anschlußschienen. 23. V. 27.
- Kl. 19 a, Gr. 16. M 103783. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A. G., Nürnberg 24, Katzwanger Str. 100. Schienenzungenverriegelung für Gleisanschlüsse beweglicher Brücken. 3. III. 28.
- Kl. 19 a, Gr. 19. R 68734. Otto Reifer, Zürich-Fluntern, Schweiz; Vertr.: A. Elliot, Pat.-Anw., Berlin SW 48. Schienenstoßverbindung mit die Schienenenden waagrecht unterfangenden Lamellen. 15. IX. 26. Schweiz 16. IX. 25.
- Kl. 19 a, Gr. 26. H 115419. Gesellschaft für wirtschaftlichen Bahnoberbau m. b. H., Freiburg i. Br., Scheffelstr. 32. Nahtschweißung, insbes. für Schienenstöße. 4. IV. 27.
- Kl. 19 a, Gr. 28. D 54226. Karl Daub, Düsseldorf, Schumannstr. 51. Bettungswalze mit Einrichtung zum Aufnehmen der alten Bettung und seitlicher Abgabe der Abfallstoffe. 29. X. 27.
- Kl. 19 d, Gr. 5. M 105264. Mitteldeutsche Stahlwerke Akt.-Ges., Berlin W 8, Wilhelmstr. 71, u. Ardelt-Werke G. m. b. H., Eberswalde. Hubbrücke mit seitlich anschließenden Brücken. 18. VI. 28.
- Kl. 19 d, Gr. 6. D 53548. Demag Akt.-Ges., Duisburg. Drehbrücke, deren wasserseitiges schwenkbares Ende auf einem Schwimmkörper ruht. 25. VII. 27.
- Kl. 20 h, Gr. 5. R 75158. Rangiertechnische Gesellschaft m. b. H., Hamborn a. Rh. Hemmschuh. 13. VII. 28.
- Kl. 20 i, Gr. 31. K 114786. Fa. Joh. Kremenezky u. Leopold Wimberger, Wien; Vertr.: Dipl.-Ing. E. Noll, Pat.-Anw., Berlin SW 61. Schienenkontakt. 16. V. 29. Österreich 16. V. 28.
- Kl. 20 i, Gr. 33. B 142287. Georg Bez, Stuttgart, Taubenstr. 7a. Mechanische Zugsicherung. 7. III. 29.
- Kl. 20 i, Gr. 39. P 66542. Henricus Proger, Haag, Niederlande; Vertr.: Dipl.-Ing. A. Trautmann, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Elektrische Fernüberwachungsanlage. 30. VII. 28. Frankreich 29. II. 28.
- Kl. 35 a, Gr. 9. C 44194. Wilhelm Christian Kommandit-Gesellschaft, Herne, Wischer Str. 7. Vorrichtung zum Regeln des Ablaufs von Förderwagen. 8. XII. 28.
- Kl. 35 b, Gr. 3. M 107994. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A. G., Nürnberg 24, Katzwanger Str. 100. Wippkran, bei dem eine vom Ausleger gesteuerte Umlenkrolle für das Lastseil längs einer festen Führungsbahn läuft, mit ebenfalls vom Ausleger gesteuertem Gegengewicht. 17. XII. 28.
- Kl. 35 b, Gr. 6. R 74902. Heinrich Reichmann, Duisburg, Antonienstraße 45. Selbstgreifer; Zus. z. Pat. 479269. 14. VI. 28.
- Kl. 35 b, Gr. 6. R 75621. Heinrich Reichmann, Duisburg, Antonienstraße 45. Selbstgreifer; Zus. z. Anm. R 74902. 3. IX. 28.
- Kl. 37 c, Gr. 8. K 110442. Dipl.-Ing. Hans Kaiser, Plieningen a. F. Vorrichtung zum Verbinden nebeneinanderliegender gleichlaufender Hölzer. 26. VII. 28.
- Kl. 37 f, Gr. 4. H 102262. Hermann Honnef, Dinglingen, Baden, Freitragender Fachwerkturm. 11. VI. 25.
- Kl. 37 f, Gr. 5. D 55511. Wilhelm Dahl, Falkenhain, Post Finkenkrug b. Berlin, Hohenzollern-Allee 59. Schlotgerippe. 19. IV. 28.
- Kl. 37 f, Gr. 5. H 117677. Franz Hof, Schornstein- und Feuerungsbaubau, Gutleutstr. 204, und Franz Hof, Im Sachsenlager 7, Frankfurt a. M. Rauchgasschutz für Schornsteinarbeiten. 8. VIII. 28.
- Kl. 37 f, Gr. 7. H 119056. Dipl.-Ing. Hans Hoffmann, Berlin-Schöneberg, Immsbrucker Str. 19. Kraftwagenstand. 13. XI. 28.
- Kl. 42 c, Gr. 7. T 36487. Hermann Theis, Wolzhausen, Kr. Biedenkopf. Feldmeßgerät mit Pendeleinrichtung. 7. III. 29.
- Kl. 45 f, Gr. 18. G 73329. Friedrich Wilhelm Grupe und Dipl.-Ing. Kurt Schröder, Berlin. Selbstfahrende Vorrichtung zum Spalten von im Boden sitzenden Stubben. 10. V. 28.
- Kl. 80 b, Gr. 3. B 138917. Jacques Bede, Brüssel; Vertr.: Dipl.-Ing. A. Trautmann, Pat.-Anw., Berlin SW 11. Verfahren zur Herstellung von Zement. 11. VIII. 28.
- Kl. 80 b, Gr. 3. Sch 91820. Willy Schröder, Berlin-Halensee, Georg-Wilhelm-Str. 24a. Verfahren zur Erzeugung von Schmelzementen und Phosphorsäure. 8. X. 29.
- Kl. 80 d, Gr. 11. T 36877. Marcel Tihon, Lüttich, Belgien; Vertr.: A. Weickmann und Dipl.-Ing. F. Weickmann, Pat.-Anw., München. Maschine zum Behauen von Steinen. 7. V. 29. Belgien 31. VIII. 28.
- Kl. 84 a, Gr. 3. F 64792. Dr.-Ing. Carl Förderreuther, Heilbronn a. N., Jägerhausstr. 46. Vorrichtung zum Regeln der Wasserzuleitung bei einem Wasserkraftvernichter. 17. XI. 27.
- Kl. 84 a, Gr. 3. M 99027. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A. G., Nürnberg. Regelvorrichtung für Schützenwehre. 30. III. 27.
- Kl. 84 b, Gr. 2. K 107161. Dr.-Ing. Otto Kammerer, Berlin-Charlottenburg, Lyckallee 12. Antrieb für ein Schiffshebewerk. 14. XII. 27.
- Kl. 84 c, Gr. 2. H 113328. Georg Herrmann, Wiesbaden, Erbacher Str. 6. Verfahren zum Ausschneiden von runden Aussparungen in Pfählen für Pfahlroste o. dgl. 4. X. 27.
- Kl. 84 c, Gr. 2. Sch 86020. Heinrich Schmaljohann, Berlin-Reinickendorf, Mückestr. 22. Mehrteiliges Vortreibrohr mit Kernpfahl. 4. IV. 28.
- Kl. 84 d, Gr. 1. B 137804. Adolf Bleichert & Co., Akt.-Ges., Leipzig N 22. Seilantrieb. 11. VI. 28.
- Kl. 84 d, Gr. 2. L 77018. Lübecker Maschinenbau-Gesellschaft, Lübeck, Karlstr. 60—92. Verbindung zwischen Eimerrohr und Eimerschake. 17. XII. 29.
- Kl. 85 c, Gr. 6. I 29660. Dr. Karl Imhoff, Kronprinzenstr. 37, Dr. Friedrich Sierp, Morsehofstr. 58 und Dr. Georg Mahr, Wörthstr. 5, Essen, Ruhr. Ölfänger zur Reinigung von Abwasser. 2. XII. 26.

BÜCHERBESPRECHUNGEN.

Die lebendige Stadt. Zwei-Monats-Zeitschrift der Stadt Mannheim.

Die Stadt Mannheim gibt seit kurzem eine Zwei-Monats-Schrift unter dem Titel „Die lebendige Stadt“ heraus, deren Mitarbeiter sich in der Hauptsache aus den leitenden Männern der Stadtverwaltung zusammensetzen. Wenn man aus dem vorliegenden 5. Heft auf den Wert der Zeitschrift schließen darf, so kann das Unternehmen auch für andere Städte zur Nachahmung empfohlen werden. Es unterrichtet über die Gegebenheiten der Stadtplanung, welche die Entwicklung maßgebend beeinflussen, über die Grundzüge, nach denen sich die modernen Städte entwickeln, und gibt Beispiele der Ausführung von Siedlungsbauten aus den beiden letzten Jahrzehnten. Außerdem werden in den sogenannten Mitteilungen Nachrichten über kulturelle wichtige Vorgänge gegeben.

Durch die lebendige Stadt werden den Städtebauern für eins der bedeutendsten süddeutschen Gemeinwesen die Großstadtfragen in mustergültiger Weise näher gebracht.

Prof. Geißler, Dresden.

Preußisches Wasserstrafrecht. Kommentar zu den Strafbestimmungen des preußischen Wassergesetzes. Von Dr. Alexander Herzfeld. Verlag des Wasserwirtschafts- und Wasserkraft-Verbandes E. V. Berlin-Halensee. Preis RM 4.50.

Der Deutsche Wasserwirtschafts- und Wasserkraft-Verband E. V. hat in seinen Mitteilungen ein neues Werk unter dem Titel „Preußisches Wasserstrafrecht“ von Rechtsanwalt und Notar Dr. Alexander Herzfeld herausgegeben, das einen Kommentar zu den Strafbestimmungen des Preußischen Wassergesetzes enthält. Die Schrift kommt einem dringenden Bedürfnis nach einer kurzen übersichtlichen und auch für den Laien verständlichen Zusammenstellung der stark verklausulierten Vorschriften des Wasserstrafrechtes sowie der bisher sehr zerstreuten oder überhaupt noch nicht veröffentlichten Judikation auf diesem Gebiete nach. Sie wird allen, die sich mit der Materie zu befassen haben, dem Laien wie dem Juristen, ein willkommenes Hilfsmittel zur raschen und sicheren Orientierung in den einschlägigen Fragen sein.

Dr. Stroux.

MITTEILUNGEN DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR BAUINGENIEURWESEN

Geschäftsstelle: BERLIN NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27 (Ingenieurhaus).

Fernsprecher: Zentrum 152 07. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 100 329.

Nachstehend veröffentlichen wir die in Nr. 30 des „Bauingenieur“ angekündigten Abänderungsvorschläge zu der in Nr. 30 abgedruckten Satzung der „Deutschen Gesellschaft für Bauwesen“.

Vorbemerkung: Die Bezeichnung „Orts- und Landesvereine“ soll überall durch „Bezirksvereine“ ersetzt werden.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Abänderungsvorschläge

der Deutschen Gesellschaft für Bauingenieurwesen
zum Entwurf der Satzung der
Deutschen Gesellschaft für Bauwesen.

A. Satzung.

§ 2 B soll lauten: „Die Mehrung des öffentlichen Ansehens und des Einflusses der auf dem gesamten Gebiet des Bauwesens schaffenden Architekten und Ingenieure sowie die Erhaltung des Standes der Mitglieder sowohl in beruflicher wie auch in ethischer Beziehung auf hoher Stufe“.

§ 2 Ziffer 4 soll lauten: „Bearbeitung besonderer Aufgaben durch wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit in besonderen Fachgruppen der Gesellschaft und in Arbeitsausschüssen“.

§ 2 Ziffer 7 soll lauten: „Vertretung der gemeinsamen Standesinteressen und der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder insbesondere auch wirtschaftliche Stützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder durch eine Hilfskasse, jedoch ohne Gewährung eines Rechtsanspruches der Mitglieder gegen die Gesellschaft auf Unterstützung. Die Verfolgung berufsständischer Belange durch die Gesellschaft soll stets nur mit den zuständigen Berufsorganisationen erfolgen.“

§ 3 soll lauten: „Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch folgende Organe besorgt:

- a) Vorstand,
- b) Vorstandsrat,
- c) Hauptversammlung,
- d) Geschäftsstelle,
- e) Rechnungsprüfer.“

§ 4 soll lauten: „Die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten wird im Rahmen der Satzung durch eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung und durch die Satzung der Hilfskasse geregelt“.

§ 5 soll lauten: „Die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel sind

- a) das Gesellschaftsvermögen und seine Erträge,
- b) die Eintrittsgelder und Beiträge der Mitglieder und Förderer,
- c) d) wie bisher“.

§ 7 Abs. 1 soll lauten: „Mitglieder der Gesellschaft können nur Einzelpersonen werden, die Verfügungsfähig und unbescholten sind. Die im Deutschen Reich wohnenden Mitglieder müssen, die außerhalb des Deutschen Reiches wohnenden können einem Bezirksverein angehören. Die Mitgliedschaft der Ersteren muß in demjenigen Bezirksverein erworben werden, in dessen Gebiet das Mitglied seine ständige Wohnung hat.

Die Gesellschaft hat

- a) ordentliche Mitglieder, Alt- und Ehrenmitglieder,
- b) Besuchende Mitglieder oder Jungmitglieder,
- c) Korrespondierende Mitglieder.

Entsprechend fällt die Erläuterung zu b) die außerordentlichen Mitglieder betreffend, fort.

§ 7 Ziffer 2, Satz 2 soll lauten: „Altmitglieder werden diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche das 68. Lebensjahr erreicht und mindestens 30 Jahre Mitgliederbeiträge gezahlt haben. Sie sind von den Gesellschaftsbeiträgen befreit.“ (Ziffer II, 1 der G.O.)

Der übrige Teil des § 7 bleibt unverändert.

§ 9 soll lauten: „Jedes Mitglied kann als ordentliches Mitglied nur einem Bezirksverein angehören. Die Bezirksvereine können neben den ordentlichen auch „auswärtige Mitglieder“ führen. Ihre Beitragspflicht regelt die Geschäftsordnung“.

§ 11 Satz 1 bleibt unverändert.

§ 11 Satz 2 soll lauten: „Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder

nach etwaiger Auflösung der Gesellschaft Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen oder irgendwelche Vermögensvorteile, auch nicht auf Rückzahlung von Beiträgen oder sonstigen Einlagen“.

§ 12 soll lauten: „Bei Abstimmungen sind alle ordentlichen, auch die Alt- und Ehrenmitglieder, voll stimmberechtigt.

Jungmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Förderer haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Ehrenordnung haben sie kein Stimmrecht. Zur Ausübung ihrer Rechte haben sie einen Vertreter zu benennen, der vom Vorstandsrat als allein Stimmberechtigter zu bestätigen ist. In den Vorstand, Vorstandsrat und Ehrenrat sind nur die ordentlichen Mitglieder wählbar“.

§ 13. Im ersten Satz soll es statt „Wettbewerbsordnung“ lauten: „Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben“.

Letzter Absatz fällt fort.

§ 14. In Zeile 4 soll fortfallen: „Außerordentliche Mitglieder zahlen 75%“.

§ 14. In Zeile 7 soll es heißen: „Förderer entrichten einen Beitrag, dessen Mindesthöhe durch die Geschäftsordnung festgesetzt wird“.

§ 15 Abs. a soll lauten: „a) durch die schriftliche Erklärung des Austritts mittels eingeschriebenen Briefes bei der Gesellschaft und beim Bezirksverein. Der Austritt ist nur mit mindestens ½-jähriger Kündigung zum 31. Dezember jedes Jahres möglich“.

§ 16 soll lauten:

„Überschrift: Bezirksvereine.

Innerhalb des Deutschen Reiches bestehen Bezirksvereine. Die Abgrenzung der Gebiete dieser Bezirksvereine unterliegt der Vereinbarung zwischen den benachbarten Bezirksvereinen einerseits und dem Vorstand der Gesellschaft andererseits. Der Sitz der Bezirksvereine befindet sich in den Hauptstädten der Länder und Provinzen sowie in wirtschaftlich besonders wichtigen Städten des Reiches. Für die Abgrenzung der Bezirke sind im Interesse der Förderung der persönlichen Teilnahme der Mitglieder an den Gemeinschaftsbestrebungen der Gesellschaft in erster Linie Verkehrsrisksichten und wirtschaftliche Zusammenhänge maßgebend, erst in zweiter Linie Landes-, Provinz- oder Kreisgrenzen.

Soweit in den verschiedenen Bezirken bisher Architekten- und Ingenieurvereine bestanden haben, können diese, wenn ihr Wirkungsbereich im wesentlichen dem der nach vorstehenden Gesichtspunkten abgegrenzten Bezirke entspricht, und im übrigen die Bedingungen der Satzung erfüllt sind, Bezirksvereine der Gesellschaft werden. Haben solche Vereine eine anerkannte lokale Bedeutung und alte Tradition aufzuweisen, so können sie im Einverständnis mit den benachbarten Bezirksvereinen und dem Vorstand der Gesellschaft ihren bisherigen Namen weiterführen, jedoch mit der ausdrücklichen, gleichwertigen Bezeichnung: „Bezirksverein der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen“. Bei Nichteinigung über Abgrenzung der Namen entscheidet der Vorstandsrat“.

§ 18 soll lauten: „Die Bezirksvereine sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung wirtschaftlich selbständig. Sie können in das Vereinsregister eingetragen werden. Ihre Satzungen sind dem Vorstand der Gesellschaft bekanntzugeben. Falls über etwaige Einsprüche des Gesellschaftsvorstandes gegen die Satzungen eines Bezirksvereines keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Vorstandsrat“.

§ 19 soll lauten: „Den Bezirksvereinen steht ein bestimmter Vomhundertsatz der an die Gesellschaft zu zahlenden Mitgliederbeiträge zu. Die Einziehung der Beiträge regelt die Geschäftsordnung. Falls die Einziehung der Gesellschaftsbeiträge den Bezirksvereinen übertragen wird, sind letztere der Gesellschaft für den richtigen Eingang der Beiträge verantwortlich. Die Bezirksvereine können von ihren Mitgliedern besondere Beiträge für eigene Zwecke erheben. Sie haben dem Vorstande der Gesellschaft jährlich einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres ihren Haushaltsplan vorzulegen und die Höhe der Sonderbeiträge mitzuteilen. Falls über etwaige Einsprüche des Gesellschaftsvorstandes keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Vorstandsrat“.

§ 20 soll lauten: „Die Bildung eines neuen Bezirksvereines kann erfolgen, wenn mindestens 40 Mitglieder vorhanden sind; sie bedarf der Genehmigung des Vorstandsrates im Benehmen mit den benachbarten Bezirksvereinen. Sinkt die Mitgliederzahl eines Bezirks-

vereins 3 Jahre unter 40, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den benachbarten Bezirksvereinen die Angliederung in diese unter Neubegrenzung der Gebiete gemäß § 16 zu veranlassen.

Kleinere Mitgliedergruppen an einem Ort können sich im Rahmen ihres Bezirksvereins zu wirtschaftlich nicht selbständigen „Ortsgruppen“ zusammenschließen, wenn der Vorstand des Bezirksvereins dem zustimmt“.

§ 21 soll lauten: „Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Vorsitzenden der verflossenen Amtsperiode auf mindestens 1 Jahr,
- d) 6 Beisitzern,
- e) einem Vertreter desjenigen Bezirksvereins, in dessen Bezirk die Gesellschaftstagung stattfindet. Dieses Vorstandsmitglied hat nur Sitz und Stimme in den auf die äußere Form der Tagung bezüglichen Angelegenheiten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsrat.

Zu a). Das Amt des Vorsitzenden soll in der Regel nach Wahlperioden unter Mitgliedern der verschiedenen Fachrichtungen wechseln, ebenso entsprechend das Amt des einen stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der 3 Vorsitzenden und 2 Beisitzer müssen ihren Wohnsitz am Ort der Geschäftsführung haben. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist das Verhältnis der verschiedenen Fachrichtungen im Mitgliederbestand der Gesellschaft entsprechend zu berücksichtigen.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden den Geschäftsführenden Ausschuß der Gesellschaft und „den Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB.“

§ 23 erster Satz soll lauten: „Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre (für den Vorsitzenden Ausnahme nach § 21 c)“.

§ 26 zweiter Absatz soll lauten: „Fragen von allgemeiner und öffentlicher Bedeutung unterbreitet der Vorstand Ausschüssen oder Fachgruppen oder Bezirksvereinen zur Vorberatung und Stellungnahme. Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen solche Fragen von sich aus zu behandeln und Beschlüsse über notwendige Maßnahmen zu fassen, ohne Ausschüsse, Fachgruppen oder Bezirksvereine zu befragen. Er ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Vorstandsrat sobald als möglich über die Sachlage und etwa getroffene Maßnahmen Bericht zu erstatten“.

§ 28 erster Absatz soll lauten: „Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstände, den Vorsitzenden aller Bezirksvereine und den Vorsitzenden der Fachgruppen oder den Stellvertretern der Genannten. Um im Vorstandsrat stimmberechtigt zu sein, muß ein Bezirksverein mindestens 50 Mitglieder haben. Kleinere Vereine müssen vor Ausübung des Stimmrechts ihrer Mitglieder im Vorstandsrat benachbarten Bezirksvereinen angeschlossen werden. Die Vertreter der Bezirksvereine haben für je 50 ihnen angehörige ordentliche Mitglieder eine Stimme. Bei der Stimmberechnung ergibt ein verbleibender Rest von mehr als 25 ebenfalls eine Stimme. Maßgebend ist die betreffende Mitgliederzahl am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres“.

§ 29. Im zweiten Absatz soll es heißen:

„Nach § 49 Bildung von Fachgruppen“

„Nach § 50 Wahl der Rechnungsprüfer“.

Es soll hinzugefügt werden:

„Nach § 18 Entscheidung über Einsprüche des Gesellschaftsvorstandes bei Satzungsänderungen“

„Nach § 19 Entscheidung über Einsprüche des Gesellschaftsvorstandes gegen Sonderbeitrag und Haushalt der Bezirksvereine“

„Nach § 26: Nachträgliche Entgegennahme von Berichten über dringliche Maßnahmen des Vorstandes von allgemeiner Bedeutung ohne Befragung der Bezirksvereine“

„Im dritten Absatz soll hinter „außerdem“ hinzugefügt werden: „Entscheidung über Berufungen der Bezirksvereine gegen Beschlüsse des Vorstandes der Gesellschaft“.

Der letzte Absatz soll lauten: „Die Beschlüsse des Vorstandsrates, soweit sie der Hauptversammlung vorzulegen sind, sind endgültig, wenn sie nicht von der Hauptversammlung zur nochmaligen Beschlußfassung an den Vorstandsrat zurückverwiesen werden. Die Versammlung des Vorstandsrates für die nochmalige Beschlußfassung findet noch während der Tagung der Hauptversammlung statt“.

§ 34 Zeile 1. zu streichen, das Wort „Fachgruppe“.

§ 35 Satz 2 soll lauten: „Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Beschlußfassung über die Dringlichkeit von Anträgen und über Abänderung der Satzung oder Geschäftsordnung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen“.

§ 40 hinzuzufügen als Punkt e: „Genehmigung der Rechnung des abgelaufenen Jahres und Entlastung des Vorstandes.“

§ 44 vorletzte Zeile soll lauten: „Zur nochmaligen Beratung und endgültigen Beschlußfassung“.

§ 49 soll lauten:

„Überschrift Fachgruppen und Ausschüsse

§ 49 a) zur dauernden Bearbeitung der in ein bestimmtes Teilgebiet des Bauwesens fallenden wissenschaftlichen Fragen können durch Beschluß des Vorstandsrates Fachgruppen gebildet werden. Geschäftsordnungen von Fachgruppen unterliegen der Genehmigung des Vorstandsrates (§ 29).

b) zur Bearbeitung von Sonderfragen können durch den Vorstand der Gesellschaft Ausschüsse gebildet werden. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse regelt der Vorstand (§ 26)“.

B. Übergangsbestimmungen

1. Zu § 14 d. S. Der Jahresbeitrag wird für nach der Gründung der Gesellschaft neu eintretende Mitglieder bis auf weiteres auf 15,— M festgesetzt. Die Mitglieder der bei Gründung der Gesellschaft in ihr aufgehenden Organisationen zahlen für die Dauer von 5 Jahren einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sich, beginnend mit der des bisher gezahlten, bis zu der des neuen Beitrages jährlich gleichmäßig abstuft.

2. Zu § 19 d. S. Der Vorstand wird ermächtigt, den Vorhundert-satz der Mitgliederbeiträge der den Bezirksvereinen zusteht, für die nächsten 5 Jahre zum Zwecke einer geordneten Haushaltsführung entsprechend zu bemessen und abzustufen. Nach dem fünften Geschäftsjahr beträgt der Vorhundert-satz $\frac{1}{3}$ des Gesellschaftsbeitrages.

3. Zu § 21 bis 27 d. S. Vorstandswahl. Für die ersten Geschäftsjahre der Gesellschaft wird folgende Regelung der Vorstandswahl getroffen: „Bei Gründung der Gesellschaft wird der ganze Vorstand neu gewählt. Der in § 23 vorgesehene Turnus beginnt 2 Jahre nach der Gründung mit der Neuwahl eines stellvertretenden Vorsitzenden und zweier Beisitzer. Nach 3 Jahren werden der Vorsitzende und zwei Beisitzer neu gewählt“.

4. Zu 9. Die bei Gründung der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen vorhandenen „auswärtigen Mitglieder“ der künftigen Bezirksvereine der Gesellschaft werdenden bisherigen Architekten- und Ingenieurvereine, die auf Anfrage es ablehnen, dem nach ihren Wohnsitz für sie zuständigen Bezirksvereine als ordentliche Mitglieder beizutreten, bleiben ordentliche stimmberechtigte Mitglieder in den Vereinen, denen sie bisher angehört. Die Bestimmung unter 1a) Ziffer 8 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

C. Einführungsbestimmungen.

1. Die Gebiete der Bezirksvereine der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen werden gemäß § 16 zugleich mit der Gründung der Gesellschaft neu begrenzt.

2. Mit Beginn der Gesellschaft werden unbeschadet weiterer Gründungen sofort folgende Fachgruppen gebildet gemäß § 49 der Satzung:

- a) Wasserbau, Hafenanbau und Wasserwirtschaft,
- b) Kommunale Anlagen (Entwässerung, Wasserversorgung, Elektrizitätswerke u. a.)
- c) Verkehrswesen (Eisenbahnbau, Straßenbau, Luftfahranlagen),
- d) Konstruktiver Ingenieurbau (Brückenbau, Ingenieurhochbau),
- e) Baubetrieb.

3. Es ist anzustreben, in Berlin sobald wie möglich die Geschäftsstellen der Gesellschaft und des Bezirksvereins sowohl in räumlicher als auch möglichst in persönlicher Beziehung zusammenzulegen.

4. Die Deutsche Gesellschaft für Bauwesen leistet einen angemessenen Beitrag zur Modernisierung und Erzielung einer besseren Nutzbarmachung der dem Architektenverein Berlin gehörenden Bibliothek. Dafür stellt der Architektenverein Berlin seine Bibliothek allen Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen unter gleichen Benutzungsbedingungen zur Verfügung. Die Benutzungsbedingungen sind zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem Architektenverein Berlin zu vereinbaren. Zwecks dauernder Übernahme eines Teiles der tatsächlichen Unterhaltungskosten durch die Gesellschaft sind Abmachungen zu treffen.

Denken Sie bitte daran, jetzt den Mitgliedbeitrag für 1930 einzuzahlen!